

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

LANDESZAHLSTELLE

GAP 2014 - 2020

**HANDBUCH ZUM AUSFÜLLEN UND EINREICHEN DES
ANTRAGS AUF DIE ERSTE ZUWEISUNG VON
ZAHLUNGSANSPRÜCHEN UND DES ANTRAGS AUF DIE
BETRIEBSPRÄMIE**

Kampagnenjahr 2020

*Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen
Parlaments und
des Rates 17. Dezember 2013*

DOKUMENT	ARBEITSBEREICH DER LZS
GAP 2014-2020 - HANDBUCH ZUM AUSFÜLLEN UND EINREICHEN DES ANTRAGS AUF DIE ERSTE ZUWEISUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN UND DES ANTRAGS AUF DIE BETRIEBSPRÄMIE - WIRTSCHAFTSJAHR 2020	AUTORISIERUNG UND TECHNISCHER DIENST

ERSTE GENEHMIGUNG	NUMMER	DATUM
DIREKTOR DER LZS – Version Nr. 1 – GAP 2014-2020	AKT Nr. 3 – Prot. n. 9464	10.04.2015

VERSIONE	MOTIVO DELLA REVISIONE	NUMERO ATTO APPROVAZIONE	DATA ATTO
2020.2	Anpassung an das Kampagnenjahr 2020 zur Veröffentlichung auf der institutionellen Website	38	19.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1. VORWORT	1
2. GESETZESGRUNDLAGEN	1
2.1 GESETZESGRUNDLAGEN DER UNION.....	1
2.2 NATIONALE GESETZESGRUNDLAGEN	2
3. DEFINITIONEN	6
4. HANDELSREGISTER.....	11
5. VORAUSGEFÜLLTER ANTRAG.....	12
6. ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH DER AKTE DES LANDWIRTS.....	12
7. EINREICHUNGSMODALITÄTEN – BETRIEBSPRÄMIE 2020.....	12
8. ZEITLICHE WIRKSAMKEIT FÜR BEIHILFEANTRÄGE	13
9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN GEMÄSS REG. (EU) N. 1307/2013 UND MINISTERIALER ERLASS PROT. 6513 VOM 18. NOVEMBER 2014.....	13
9.1 AKTIVER LANDWIRT	13
9.2 ANBAUPLAN	13
9.3 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIREKTZAHLUNGEN	13
9.4 REDUZIERUNG DER ZAHLUNGEN	13
9.5 STEUERLICHER RÜCKBEHALT	14
10. ZWECK DES ANTRAGS AUF BETRIEBSPRÄMIE 2020	14
10.1 ERSTANTRAG.....	14
10.2 ANTRAG AUF ÄNDERUNG DES ANTRAGS AUF AKTIVIERUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN GEMÄSS ARTIKEL 15 DER VERORDNUNG (EU) NR. 809/2014....	14
10.3 MITTEILUNG DER KORREKTUR UND ANPASSUNG OFFENSICHTLICHER FEHLER GEMÄSS ARTIKEL 4 DER VERORDNUNG (EU) NR. 809/2014	14
10.4 NOTIFIZIERUNG DER RÜCKNAHME VON BEIHILFEANTRÄGEN GEMÄSS ARTIKEL 3 DER VERORDNUNG (EU) NR. 809/2014	15
10.5 MITTEILUNG GEMÄSS ARTIKEL 4 DER VERORDNUNG (EU) NR. 640/2014 (HÖHERE GEWALT UND AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE)	16
10.6 MITTEILUNG GEMÄSS ART. 8 DER VERORDNUNG (EU) 809/2014 (ÜBERTRAGUNG VON GESELLSCHAFTEN)	17
11. Fristen für Gesuche	18
11.1 VERSPÄTETE EINREICHUNG - ERSTANTRÄGE AUF BETRIEBSPRÄMIE.....	18
11.2 VERSPÄTETE EINREICHUNG - ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG GEMÄSS ARTIKEL 15 DER VERORDNUNG (EU) NR. 809/2014	19
11.3 BENACHRICHTIGUNG DER RÜCKNAHME VON BEIHILFEANTRÄGEN GEMÄSS ARTIKEL 3 DER VERORDNUNG (EU) NR. 809/2014	19
12. FÖRDERPROGRAMME.....	19

13. REGELUNG ZUR GRUNDZAHLUNG, WIE IM TITEL III DER VERORDNUNG (EU) NR. 1307/2013.....	22
13.1 GRUNDZAHLUNG - ANTRAG AUF AKTIVIERUNG der zugewiesenen Zahlungsansprüche - REG. (EU) NR. 1307/2013	22
13.2 ANTRAG AUF ZUTEILUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN AUS DER NATIONALEN RESERVE	25
13. 3 ZAHLUNG FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE PRAKTIKEN, DIE DEM KLIMA UND DER UMWELT FÖRDERLICH SIND WIE IM KAPITEL III ABSATZ III DER VERORDNUNG EU 1307/2013 VORGESEHEN SIND.....	26
13.4 ZAHLUNG FÜR JUNGLANDWIRTE GEMÄß TITEL III, KAPITEL V DER VERORDNUNG EU 1307/2013.....	26
14. GEKOPPELTE BEIHILFEN	28
14.1 MILCHKÜHE.....	30
14.2 PRÄMIEN FÜR DEN RINDFLEISCHSEKTOR.....	31
14.3 PRÄMIE FÜR DEN SCHAF- UND ZIEGENSEKTOR.....	33
15. KOMPATIBILITÄT ZWISCHEN VERWENDUNGSZWECKEN UND MAßNAHMEN.....	34
16. CROSS-COMPLIANCE-ANFORDERUNGEN	34
17. ZAHLUNGSVORAUSSETZUNGEN	35
17.1 MINDESTVORAUSSETZUNGEN.....	35
17.2 REDUZIERUNG DER ZAHLUNGEN.....	35
17.3 GUTACHTEN ÜBER ANTIMAFIA.....	36
17.4 ZAHLUNGSMETHODEN	37
17.5 INFORMATIONEN ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ARTIKELN. 13 UND 14 DER EU-VERORDNUNG 2016/679 (DSGVO)	38

1. VORWORT

Die EU-Verordnungen Nr. 1306/2013 und Nr. 1307/2013 regeln die Anwendung und Zahlung von Direktbeihilfen für den Zeitraum 2015-2020.

Die Verordnung (EU) 2017/2393, die so genannte "Omnibus-Verordnung", trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Der Omnibus-Vorschlag stellt die zweite Phase der GAP-Vereinfachung dar und folgte auf mehrere Vereinfachungsmaßnahmen, die durch die Änderung der Leitlinien der Kommission sowie der delegierten Verordnungen und Durchführungsrechtsakte angenommen wurden.

Die Verordnung (EU) Nr. 746/2018 vom 18. Mai 2018 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 führt ab dem Kampagnenjahr 2018 die Möglichkeit ein, dass die Mitgliedstaaten eine alternative Methode zur Durchführung objektiver Kontrollen anwenden können, bei der Informationen von den Copernikus-Sentinel-Satelliten, ergänzt durch Informationen von EGNOS/Galileo mit automatisierter Verarbeitung, verwendet werden. Diese alternative Methode wird kurz als "Monitoring" bezeichnet.

Diese Gebrauchsanweisung erläutert die Besonderheiten bezüglich der Modalitäten des Einzelantrags für das (Kampagnenjahr) 2020.

2. GESETZESGRUNDLAGEN

2.1 GESETZESGRUNDLAGEN DER UNION

Verordnung (EU) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe;

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates;

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften für Direktzahlungen an Landwirte im Rahmen von Stützungsregelungen vonseiten der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 637/2008 und Nr. 73/2009 des Rates;

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates;

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Übergangsbestimmungen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Mittel und ihre Verteilung im Jahr 2014 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf ihre Anwendung im Jahr 2014;

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für Direktzahlungen im Rahmen von Stützungsregelungen durch die Gemeinsame Agrarpolitik an Landwirte und zur Änderung von Anhang X dieser Verordnung;

Delegierte Verordnung der Kommission (EU) Nr. 640/2014 vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Verweigerung oder den Entzug von Zahlungen und Verwaltungsanktionen für Direktzahlungen, die Förderung der ländlichen Entwicklung und die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross-Compliance);

Delegierte Verordnung der Kommission (EU) Nr. 907/2014 vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Sicherheiten und der Verwendung des Euro;

Delegierte Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1383/2015 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für die Identifikations- und Registrierungsanforderungen für gekoppelte Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;

Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 641/2014 vom 16. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für Direktzahlungen im Rahmen von Stützungsregelungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik an Landwirte;

Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 809/2014 vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und Bedingungen;

Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 908/2014 vom 6. August 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollvorschriften, der Sicherheiten und der Transparenz;

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

Verordnung (EU) vom 27 April 2016, Nr. 2016/679/EU des Europäischen Parlaments zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Allgemeine Datenschutzverordnung)

Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 2019/1804 vom 28. Oktober 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 in Bezug auf Änderungen von Beihilfeanträgen oder Zahlungsanträgen, Kontrollen im integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und das Kontrollsystem für die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen;

2.2 NATIONALE GESETZESGRUNDLAGEN

Gesetz Nr. 241 vom 07 August 1990 und seine späteren Änderungen und Ergänzungen über *“Neue Regeln für Verwaltungsverfahren und das Recht auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten”*

Gesetz Nr. 161 vom 17 Oktober 2017 *“Änderungen der Gesetzesnorm für Anti mafiöse Gesetze und Präventionsmaßnahmen gemäß Gesetzesdekret Nr. 159 vom 6. September 2011, des Strafgesetzbuches sowie der Durchführungs-, Koordinierungs- und Übergangsbestimmungen der*

Strafprozessordnung und anderer Bestimmungen. Delegation an die Regierung für den Schutz von Arbeitsplätzen in beschlagnahmten und konfiszierten Unternehmen

Gesetz Nr. 172 vom 4 Dezember 2017 *“Umwandlung, mit Änderungen, des Gesetzesdekrets Nr. 148 vom 16. Oktober 2017 in ein Gesetz, das dringende Bestimmungen zu finanziellen Angelegenheiten und für unvermeidliche Bedürfnisse enthält. Änderung der Regeln für das Erlöschen des Straftatbestandes der Wiedergutmachung”*

Gesetz Nr. 205 vom 27 Dezember 2017 *“Staatshaushalt für das Finanzjahr 2018 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2018-2020”*

Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 437 vom 19 Oktober 2000 *“Verordnung mit Durchführungsvorschriften für die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern”*

Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28 Dezember 2000 *“Einheitlicher Text der Gesetze und Verordnungen zur Verwaltungsdokumentation. (Text A)”*

Gesetzgebungsdekret Nr. 196 vom 20 Juni 2003 *“Codex zum Schutz persönlicher Daten”*

Gesetzgebungsdekret Nr. 159 vom 06 August 2011 *“Kodex der Anti-Mafia-Gesetze und Präventivmaßnahmen sowie neue Bestimmungen zur Anti-Mafia-Dokumentation gemäß Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010.”*

Gesetzgebungsdekret Nr. 218 vom 15 November 2012 *“Ergänzende und korrigierende Bestimmungen zum Gesetzesdekret Nr. 159 vom 6. September 2011, das den Kodex der Anti-Mafia-Gesetze und Präventivmaßnahmen sowie neue Bestimmungen zur Anti-Mafia-Dokumentation enthält, gemäß Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010.”*

Gesetzgebungsdekret Nr. 182 vom 09 September 2005 *“Dringende Interventionen in der Landwirtschaft und für öffentliche Einrichtungen in diesem Sektor sowie zur Bekämpfung anormaler Preisentwicklungen im Agrar- und Lebensmittelsektor” mit Änderungen in das Gesetz Nr. 231 vom 11. November 2005 umgewandelt;*

Gesetzgebungsdekret Nr. 262 vom 3 Oktober 2006 *“Dringende Steuer- und Finanzbestimmungen” umgewandelt, mit Änderungen in Gesetz Nr. 286 vom 24. November 2006;*

Ministerialerlass Nr. 6513 vom 18 November 2014 *“Nationale Bestimmungen zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013”*

Ministerialerlass Nr. 162 vom 12 Januar 2015 *“Dekret über die Vereinfachung der Verwaltung der GAP 2014-2020”*

Ministerialerlass Nr. 1420 vom 26 Februar 2015 *“Bestimmungen zur Änderung und Ergänzung des Ministerialerlass vom 18. November 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013”*

Ministerialerlass Nr. 1922 vom 20 März 2015 *“Weitere Bestimmungen zur Vereinfachung der GAP 2014-2020”*

Ministerialerlass Nr. 1566 vom 12 Mai 2015 *“Weitere Bestimmungen zur Verwaltung der GAP 2014-2020”*

Ministerialerlass Nr. 1566 vom 12 Mai 2015 *“Weitere Bestimmungen zur Verwaltung der GAP 2014-2020”*

Ministerialerlass Nr. 5145 vom 24 September 2015 *“Nationale Bestimmungen zur Umsetzung der von der Kommission delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1383 vom 28. Mai 2015”*

Rundschreiben ACIU.2014.702 vom 31 Oktober 2014 *“ Art. 43 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 - Zahlung für Klima- und umweltschonende landwirtschaftliche Praktiken - Festlegung des Bezugszeitraums für die Diversifizierung der Kulturen”*

Rundschreiben ACIU.2015.140 vom 20 März 2015 “*Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Verordnung (EU) Nr. 639/2014 - aktiver Landwirt*”

Rundschreiben ACIU.2015.141 vom 20 März 2015 “*GAP-Reform - Ministerialerlass Nr. 162 vom 12. Januar 2015 über die Vereinfachung der Verwaltung der GAP 2014-2020 - Anbauplan*”

Rundschreiben ACIU.2015.157 vom 30 März 2015 “*Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 in Bezug auf die Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem EGFL/ELER (ex Verordnung (EG) Nr. 259/2008)*”

Rundschreiben ACIU.2015.278 vom 5 Juni 2015 “*GAP-Reform - Artikel 52 der EU-Verordnung Nr. 1307/2013: fakultative gekoppelte Stützung*”

Rundschreiben ACIU.2015.420 vom 28 September 2015 “*GAP-Reform - Optionale gekoppelte Stützung - Viehzuchtsektor*”

Rundschreiben ACIU.2015.425 vom 29 September 2015 “*GAP-Reform -Kriterien für die Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem für Weide - oder Anbauflächen geeigneten Zustand*”

Rundschreiben ACIU.2015.569 vom 23 Dezember 2015 “*GAP-Reform - Kriterien für die Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem für die Beweidung oder Kommunikation geeigneten Zustand - Integration in das AGEA Prot. Rundschreiben Nr. ACIU.2015.569 vom 23. Dezember 2015*”

Rundschreiben ACIU.2015.570 vom 23 Dezember 2015 “*EU-Verordnung Nr. 1307/2013 und EU-Verordnung Nr. 639/2014 - Landwirt in Tätigkeit - Änderungen und Ergänzungen zum AGEA Prot. Rundschreiben Nr. ACIU 215.140 vom 20. März 2015*”

Rundschreiben ACIU.2016.35 vom 20 Januar 2016 “*GAP-Reform - Kriterien für die Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem für die Beweidung oder Kommunikation geeigneten Zustand - Integration in das AGEA Prot. Rundschreiben Nr. ACIU.2015.569 vom 23. Dezember 2015*”

Rundschreiben ACIU.2016.120 vom 1° März 2016 “*Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik - Antrag auf Beihilfen auf der Grundlage georäumlicher Instrumente - Ergänzungen und Änderungen des AGEA-Protokolls Nr. ACIU.2005.2010 vom 20. April 2005 in der geänderten Fassung in Bezug auf die Betriebsakte und die Titel der Flächenbewirtschaftung*”

Rundschreiben ACIU.2016.121 vom 1° März 2016 “*Verordnung (EU) N. 1307/2013 und Reg. (EU) N. 639/2014 – Landwirt in Tätigkeit - Änderungen und Ergänzungen des AGEA-Rundschreibens Prot. N. ACIU.2015.140 vom 20. März 2015 und allgemeine Überarbeitung der einschlägigen Bestimmungen.*”

Rundschreiben ACIU.2016.161 vom 18 März 2016 “*GAP-Reform - Kriterien für die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand - Ergänzung zum AGEA-Rundschreiben Nr. ACIU.2015.569 vom 23. Dezember 2015*”

Rundschreiben ACIU.2016.212 vom 21 April 2016 “*GAP-Reform - Mitteilung über die Veröffentlichung der endgültigen Titel, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 verliehen wurden*”

Bedienungsanleitung n. 17 vom 31 Mai 2016 “*Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Verordnung (EU) Nr. 639/2014 - Landwirt in Tätigkeit - Rundschreiben Agea prot. n. ACIU.2016.121 vom 1. März 2016*”

Rundschreiben AGEA.2016.39605 vom 25 Oktober 2016 “*Verordnung (EU) n. 1307/2013 und Verordnung (EU) n. 639/2014 - aktiver Landwirt - Ergänzungen und Änderungen von Anhang 1 des Agea-Rundschreibens prot. n. ACIU.2016.121 vom 1. März 2016*”

Rundschreiben AGEA.48563.2016 vom 22 November 2016 “*GAP-Reform - Kriterien für die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand - Änderungen und Ergänzungen zum AGEA-Rundschreiben prot. n. ACIU.2015.569 vom 23. Dezember 2015 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen*”

Rundschreiben AGEA.2016.42711 vom 4 November 2016 “*Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: gekoppelte Unterstützung. Regelungen und Kontrollen für das Wirtschaftsjahr 2016*”

Rundschreiben AGEA.2016.42603 vom 4 November 2016 " Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 - Zugang zur nationalen Reserve, Verwaltungskontrollen"

Rundschreiben AGEA.2017.9282 vom 3. Februar 2017 "Verordnung (EU) n. 1307/2013 und Verordnung (EU) n. 639/2014 - aktiver Landwirt - Ergänzungen zum AGEA-Rundschreiben Prot. n. ACIU.2016.121 vom 1. März 2016".

Rundschreiben AGEA. 2017.14300 vom 17. Februar 2017 "Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik - Antrag auf Beihilfen auf der Grundlage georäumlicher Instrumente - Antrag auf die Betriebsprämie für das Kampagnenjahr 2017"

Bedienungsanleitung Nr. 18 vom 20. April 2017 "Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik. Anwendung von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 - Kampagne 2017. grafische Anfrage um Betriebsprämie"

Gesetz Nr. 124 vom 4. August 2017 - "Jährliches Markt- und Wettbewerbsgesetz", Art. 1

Dekret Nr. 5465 vom 7. Juni 2018 – "Nationale Bestimmungen zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013"

Dekret Nr. 7839 vom 9. August 2018 - "Änderung der Finanzierung der gekoppelten Stützung ab dem Jahr der Anfrage 2019 in Bezug auf Maßnahmen für Rindermilch und Mutterkühe"

Dekret Nr. 159 vom 6. September 2011 - "Kodex der Anti-Mafia-Gesetze und Präventionsmaßnahmen sowie neue Bestimmungen zur Anti-Mafia-Dokumentation, gemäß Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010, Art. 92, Absatz 3 des Gesetzesdekrets 159/2011, Art. 92"

Rundschreiben AGEA.2017.53883 vom 27. Juni 2017 - "Verfahren zur Berechnung der Verwendung der Zahlungsansprüche"

Bedienungsanleitung Nr. 48 vom 27. November 2017 "Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik. VERORDNUNG (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung von Regeln für Direktzahlungen an Landwirte im Rahmen von Stützungsregelungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - Anleitung zum Ausfüllen und Einreichen des Antrages auf Betriebsprämie - Kampagne 2018"

Rundschreiben AGEA Prot. Nr. 82630 vom 30. Oktober 2017 - "Kriterien für die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand - Änderungen und Ergänzungen zum Rundschreiben AGEA Prot. Nr. ACIU.2015.569 vom 23. Dezember 2015"

AGEA-Rundschreiben Nr. 49236 vom 8. Juni 2018 - "Aktiver Landwirt - Verordnung (EU) Nr. 2017/2393 (Omnibus-Verordnung) und Ministerialerlass Nr. 5465 vom 7. Juni 2018 - Änderung des AGEA-Rundschreibens Nr. ACIU.2016.121 vom 1. März 2016"

AGEA-Rundschreiben Nr. 89117 vom 21. November 2017 - "VERFAHREN UND FRAGEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHE, PFÄNDUNG UND VERPFÄNDUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHE"

Bedienungsanleitung Nr. 27 vom 11. Juni 2018 - "Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik". VERORDNUNG (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung von Regeln für Direktzahlungen an Landwirte im Rahmen von Unterstützungsregelungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - Anweisungen zum Ausfüllen und Einreichen des Antrags auf Betriebsprämie – Kampagnenjahr 2018 - Ergänzungen zur Bedienungsanleitung Nr. 48 vom 27. November 2017".

Rundschreiben AGEA Prot. Nr. 49236 vom 8. Juni 2018 - "Landwirt in Tätigkeit - Reg. (EU) Nr. 2017/2393 (Omnibus-Verordnung) und Ministerialdekret Nr. 5465 vom 7. Juni 2018 - Änderung des AGEA-Rundschreibens Prot. Nr. ACIU.2016.121 vom 1. März 2016"

AGEA-Rundschreiben Nr. 49227 vom 8. Juni 2018 - "REFORM GAP 2015 - 2020: BEDINGUNGEN UND TECHNISCHE METHODEN FÜR DEN ZUGANG ZUR NATIONALEN RESERVEN AB DEM KAMPAGNENJAHR 2018"

Rundschreiben AGEA prot. n. 95272 vom 6. Dezember 2018 - ART.52 DER VERORDNUNG (EU) Nr. 1307/2013: UNTERSTÜTZUNG GRUNDREGELN UND KONTROLLEN FÜR DAS KAMPAGNENJAHR 2018

AGEA-Rundschreiben Nr. 9020 vom 4. Februar 2019 – Antrag auf die Betriebsprämie 2019 - Ergänzungen zu den AGEA-Rundschreiben Nr. 29058 vom 4. April 2018 und Nr. 49231 vom 8. Juni 2018

AGEA-Rundschreiben Nr. 30913 vom 29. März 2019 – Antrag auf die Betriebsprämie 2019 - Änderungen und Ergänzungen zum AGEA-Rundschreiben Nr. 9020 vom 4. Februar 2019

Rundschreiben AGEA prot. N. 52581 vom 17. Juni 2019 - Artikel 52 der EU-Verordnung Nr. 1307/2013: gekoppelte Unterstützung. Grundregeln und Kontrollen für das Kampagnenjahr 2019

3. DEFINITIONEN

Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 enthält die folgenden Definitionen:

- **Landwirt:** eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig von der Rechtsstellung, die dieser Vereinigung und ihren Mitgliedern nach innerstaatlichem Recht zukommt, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne von Artikel 52 EUV in Verbindung mit Artikel 349 und 355 AEUV befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt;
- **Betrieb:** alle Einheiten, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt und von einem Landwirt bewirtschaftet werden und sich innerhalb desselben Mitgliedstaates befinden;
- **landwirtschaftliche Tätigkeit:** die Produktion, die Aufzucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Aufzucht und Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke; die Erhaltung eines landwirtschaftlichen Gebietes in einem Zustand, der es ohne vorbereitende Arbeiten, die über den Einsatz normaler landwirtschaftlicher Methoden und Maschinen hinausgehen, auf der Grundlage von Kriterien, die von den Mitgliedstaaten in einem von der Kommission festgelegten Rahmen festgelegt werden, für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, oder die Ausübung einer von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die natürlich in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gehalten werden;
- **landwirtschaftliche Erzeugnisse:** die in Anhang I der Vereinbarung aufgeführten Erzeugnisse, ausgenommen Fischereierzeugnisse, und Baumwolle;
- **landwirtschaftliche Fläche:** jede Fläche, die mit Ackerland, Dauergrünland und Dauerweiden oder Dauerkulturen bewirtschaftet wird;
- **Ackerland:** für landwirtschaftliche Kulturen genutzte Flächen oder für den Anbau verfügbare, aber stillgelegte Flächen, einschließlich der gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 stillgelegten Flächen, unabhängig davon, ob sie für den Anbau von Kulturen in Gewächshäusern oder unter fester oder beweglicher Abdeckung genutzt werden oder nicht;
- **Dauerkulturen:** nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, mit Ausnahme von Dauergrünland und Dauerweide, die das Land mindestens fünf Jahre lang besetzen und wiederholte Ernten liefern, einschließlich Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb;

- **Dauergrünland und Dauerweide (zusammen als "Dauergrünland" bezeichnet):** Flächen, die für den Anbau von Gräsern oder anderen krautigen Futterpflanzen genutzt werden, unabhängig davon, ob es sich um natürliche (wild wachsende) oder kultivierte (eingesäte) Flächen handelt, und die mindestens fünf Jahre lang nicht in die Fruchtfolge des Betriebs einbezogen waren; können andere Arten, insbesondere Sträucher und/oder Bäume, umfassen, die als Weideland genutzt werden können, sofern Gräser und anderes Grünfutter vorherrschend bleiben, sowie, wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen, Weideland, das den örtlichen Gepflogenheiten entspricht, wenn Gräser und anderes Grünfutter auf Weideland traditionell nicht vorherrschend sind;
- **Baumschulen:** die folgende mit Freilandgehölzen bepflanzten Flächen, die zur Verpflanzung bestimmt sind:
 - Rebschulen und Mutterreben von Rebenunterlagen,
 - Baumschulen für Obstbäume und Beerenpflanzen,
 - Zierpflanzengärten,
 - gewerbliche Forstbaumschulen, mit Ausnahme von Forstbaumschulen, die sich im Wald befinden und für den Bedarf des Betriebs bestimmt sind,
 - Baum- und Strauchschulen für Gärten, Parks, Straßen, Böschungen (z.B. Heckenpflanzen, Rosen und andere Ziergehölze, Zierkoniferen), einschließlich deren Wurzelstöcke und Sämlinge;
- **Niederwald mit Kurzumtrieb:** Flächen, die mit den von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Baumarten des KN-Codes 0602 90 41 bepflanzte sind, die aus mehrjährigen Holzarten bestehen, deren Stümpfe nach dem Niederwaldanbau im Boden verbleiben, wobei sich die neuen Triebe in der folgenden Saison entwickeln und ein von den Mitgliedstaaten festzulegender maximaler Produktionszyklus vorgesehen ist;
- **Verkauf:** der Verkauf oder jede andere endgültige Übertragung des Eigentums an Land oder Zahlungsansprüchen; nicht eingeschlossen sind Übertragungen von Land an öffentliche Behörden oder zum öffentlichen Nutzen und Übertragungen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke;
- **Miete:** ein Mietvertrag oder eine ähnliche vorübergehende Transaktion; IT 20.12.2013 Amtsblatt der Europäischen Union L 347/619;
- **Übertragung:** die Verpachtung oder der Verkauf oder die Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge von Flächen oder Zahlungsansprüchen oder jede andere endgültige Übertragung von Flächen oder Zahlungsansprüchen; sie umfasst nicht die Übertragung von Ansprüchen bei Ablauf einer Verpachtung.

Artikel 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 enthält die folgenden Definitionen:

- **Begünstigter:** ein Landwirt gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und gemäß Artikel 9 derselben Verordnung, der Begünstigte, der der Einhaltung anderweitiger Voraussetzungen nach Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 unterliegt und/oder der Begünstigte der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (1);
- **Nichteinhaltung:** in Bezug auf die Förderkriterien, Zusagen oder sonstigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Bedingungen für die Gewährung der Hilfe oder Unterstützung laut Artikel 67 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, oder jede Nichteinhaltung dieser Förderkriterien, Zusagen oder sonstigen Verpflichtungen; oder in Bezug auf die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, die Nichteinhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung nach dem Unionsrecht, die Normen für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, wie von den

Mitgliedstaaten gemäß Artikel 94 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 festgelegt, oder die Erhaltung von Dauergrünland gemäß Artikel 93 Absatz 3 dieser Verordnung

- **Antrag auf Unterstützung:** ein Antrag auf Unterstützung oder Teilnahme an einer Regelung nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013;
- **Antrag auf Unterstützung:** ein Antrag auf Unterstützung oder Teilnahme an einer Regelung nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013;
- **sonstige Erklärung:** jede Erklärung oder jedes Dokument mit Ausnahme von Beihilfeanträgen oder Zahlungsanträgen, das von einem Begünstigten oder einem Dritten eingereicht oder aufbewahrt wurde, um die besonderen Anforderungen bestimmter Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu erfüllen;
- **Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des integrierten Systems:** Fördermaßnahmen, die gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a) und b), Artikel 28 bis 31, 33, 34 und 40 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und gegebenenfalls Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden. 1303/2013, mit Ausnahme der Maßnahmen nach Artikel 28 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der Maßnahmen nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Verordnung in Bezug auf die Niederlassungskosten;
- **System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren:** das durch die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (2) eingeführte System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und/oder das durch die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates (3) eingeführte System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen;
- **Ohrmarke:** die Ohrmarke zur Kennzeichnung einzelner Rinder im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und/oder die Ohrmarke zur Kennzeichnung von Schafen und Ziegen im Sinne von Buchstabe A Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 21/2004;
- **elektronische Datenbank:** die elektronische Datenbank im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und/oder das Zentralregister oder die elektronische Datenbank im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004;
- **Tierpass:** der Pass für Tiere gemäß Artikel 3 Buchstabe c) und Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000;
- **Register:** in Bezug auf Tiere das vom Tierhalter geführte Register gemäß Artikel 3 Buchstabe d und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und/oder das Register gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b bzw. Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004;
- **Identifizierungscode:** der Identifizierungscode gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und/oder die Codes gemäß Punkt A.2. des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 21/2004;
- **Beihilferegulung für Tiere:** eine fakultative gekoppelte Stützungsmaßnahme gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, bei der die innerhalb bestimmter Mengenbegrenzungen zu gewährender jährlicher Zahlung auf einer festen Anzahl von Tieren basiert;
- **tierbezogene Fördermaßnahmen:** Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung oder Arten von Vorhaben, bei denen die Förderung auf der Zahl der Tiere oder der Zahl der angegebenen Großvieheinheiten basiert;

- **Beihilfeantrag für Tiere:** ein Antrag auf Zahlung einer Beihilfe, wenn die jährliche Zahlung, die innerhalb bestimmter Mengengrenzungen zu gewähren ist, auf einer festen Anzahl von Tieren im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 basiert;
- **Gemeldete Tiere:** Tiere, für die ein Antrag auf Beihilfen für Tiere im Rahmen von Beihilferegelungen für Tiere gestellt wurde oder für die ein Zahlungsantrag im Rahmen einer tierbezogenen Stützungsmaßnahme gestellt wurde;
- **potenziell beihilfefähiges Tier:** ein Tier, das im betreffenden Antragsjahr potenziell für Beihilfen im Rahmen der Beihilferegelung für Tiere oder für Beihilfen im Rahmen von tierbezogenen Fördermaßnahmen in Betracht gezogen wird
- **verifiziertes Tier:** im Rahmen einer Beihilferegelung für Tiere, für welche alle in den Vorschriften für die Beihilfegewährung festgelegten Bedingungen erfüllt sind; oder im Rahmen einer tierbezogenen Stützungsmaßnahme das Tier, das bei Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen identifiziert wurde;
- **Tierhalter:** jede natürliche oder juristische Person, die dauerhaft oder vorübergehend, auch während des Transports oder auf dem Markt, für die Tiere verantwortlich ist;
- **flächenbezogene Beihilferegelungen:** flächenbezogene Direktzahlungen im Sinne von Artikel 67 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, mit Ausnahme der Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) und der Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- **flächenbezogene Fördermaßnahmen:** Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung oder die Art von Vorhaben, bei der die Förderung auf die Größe der angegebenen Fläche basiert; **Nutzung:** in Bezug auf den Boden die Nutzung des Bodens hinsichtlich der Art der Kulturpflanzen im Sinne von Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, der Art des Dauergrünlands im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der genannten Verordnung, der Dauerweide im Sinne von Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung des Grünlands, das kein Dauergrünland oder Dauerweide ist, oder der Vegetationsbedeckung oder des Fehlens an Kulturpflanzen;
- **ermittelte Fläche:** im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegelungen - die Fläche, für die alle Kriterien und Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Bedingungen für die Beihilfegewährung erfüllt sind, unabhängig von der Zahl der dem Begünstigten zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüche, oder im Rahmen der flächenbezogenen Stützungsmaßnahmen, die Fläche der durch Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen ermittelten Parzellen oder Grundstücke;
- **geographisches Informationssystem:** (nachstehend "GIS" genannt) die Techniken des computergestützten geografischen Informationssystems gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013;
- **Referenzparzelle:** geografisch abgegrenztes Gebiet mit einer eindeutigen Identifizierung im Identifizierungssystem für landwirtschaftliche Parzellen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013;
- **Geografisches Material:** Karten oder andere Dokumente, die dazu dienen, den Inhalt des GIS zwischen den Antragstellern auf Hilfe oder Unterstützung und den Mitgliedstaaten zu vermitteln;

Andere nützliche Definitionen sind:

- **Beihilfeantrag über eine geografische oder grafische Anwendung:** ein Antrag für flächenbezogene Beihilferegelungen, für die dem Begünstigten ein vorab erstelltes Formular in elektronischer Form und das entsprechende grafische Material über eine Softwareanwendung zur Verfügung gestellt wird, die auf einem geografischen Informationssystem (GIS) im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 basiert;
- **landwirtschaftliche Parzelle:** zusammenhängender Teil der von einem einzelnen Landwirt gemeldeten Fläche, auf der nicht mehr als eine Kulturgruppe angebaut wird, oder, wenn für eine Fläche, die Teil einer einzigen Kulturgruppe ist, eine gesonderte Nutzungserklärung nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erforderlich ist, ein zusammenhängender Teil der unter diese gesonderte Erklärung fallenden Fläche (Artikel 67 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013);
- **Referenzparzelle:** geografisch abgegrenztes Gebiet mit einer eindeutigen Identifizierung im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und einer Standardhektarzahl, die potenziell im Rahmen einer bestimmten Stützungsregelung oder -maßnahme beihilfefähig ist.
- **Betriebsinsel:** eine Reihe von aneinandergrenzenden Landabschnitten, die von ein und demselben Produzenten bewirtschaftet werden und auf der Grundlage der Grundbuchparzellen identifiziert werden, die sich aus der territorialen Konsistenz des Betriebsregisters ergeben (Rundschreiben AGEA.2016.120);
- **Registeramt für landwirtschaftliche Betriebe:** das gemäß Artikel 1 des Präsidialerlasses Nr. 503 vom 1. Dezember 1999 eingerichtete Registeramt;
- **Nationales Registeramt für landwirtschaftliche Betriebe:** das gemäß Artikel 1 des Präsidialerlasses Nr. 503 vom 1. Dezember 1999 unter SIAN eingerichtete Registeramt, einschließlich der regionalen Register und der autonomen Provinzen, in denen sie eingerichtet wurden;
- **Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS):** das in Kapitel II, Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 geregelte System;
- **Zahlstellen (ZS):** die Dienststellen und Einrichtungen, die mit der Verwaltung und Kontrolle der aus EGFL- und ELER-Mitteln finanzierten Ausgaben gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 betraut und von der zuständigen Ministerialbehörde gemäß Ministerialerlass 17/06/2009 anerkannt sind;
- **Koordinierungsstelle (OK): Zuständige Stelle gemäß Art. 7, Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vom:**
 - 1) die Informationen zu sammeln, die der Kommission zur Verfügung gestellt werden sollen, und diese Informationen an die Kommission weiterzuleiten;
 - 2) gegebenenfalls Maßnahmen zur Behebung von Mängeln gemeinsamer Art anzunehmen oder zu koordinieren und die Kommission über etwaige Folgemaßnahmen auf dem Laufenden zu halten;
 - 3) die einheitliche Anwendung der Vorschriften der Union zu fördern und, soweit möglich, sicherzustellen;
- **Technisch-wirtschaftliche Einheit (UTE):** Die technisch-wirtschaftliche Einheit ist die Gesamtheit der Produktionsmittel, Anlagen und tierzüchterischen und aquakulturellen Einheiten, die aus irgendeinem Grund von derselben Person für eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit eingesetzt werden, die in einem Teil des Territoriums angesiedelt ist, im Register durch den

ISTAT-Code der Gemeinde, in der sie hauptsächlich angesiedelt ist, identifiziert wird und über eine eigene Produktionsautonomie verfügt;

- **landwirtschaftlichen Dienstleistungsstellen (LDS):** Strukturen, die von den Regionen gemäß dem Ministerialerlass vom 27. März 2008 anerkannt sind und von den Zahlstellen durch Sondervereinbarung gemäß Artikel 3 bis des Gesetzesdekret Nr. 165 vom 27. Mai 1999 beauftragt werden, die in dieser Vereinbarung festgelegten Tätigkeiten im Namen ihrer Nutzer und auf der Grundlage eines spezifischen schriftlichen Auftrags auszuführen;
- **Betrieblicher Anbauplan oder Kulturplan:** Informationen in der elektronischen Datei des Unternehmens, gemäß Art. 9 des Präsidialerlasses Nr. 503 vom 1. Dezember 1999 und Art. 13 des Gesetzesdekretes Nr. 99 vom 29. März 2004, die die Planung der Landnutzung des gesamten Unternehmens enthält, die vom Landwirt erklärt und unterzeichnet oder von Amts wegen von der öffentlichen Verwaltung festgelegt wurde;
- **Kriterien für die Erhaltung der Fläche in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand:** gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 639/2014: jährliche Tätigkeit, die aus mindestens einer regelmäßigen Anbaupraxis besteht, vorbehaltlich der Einhaltung der Cross-Compliance-Kriterien. Ein Dekret des Ministers für Agrar-, Ernährungs- und Forstpolitik legt die Einzelheiten der Erhaltungskriterien fest;
- **landwirtschaftliche Mindesttätigkeit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:** eine jährliche Tätigkeit, die aus mindestens einer regelmäßigen Anbaupraxis besteht, vorbehaltlich der Einhaltung der Cross-Compliance-Kriterien. Die Einzelheiten der landwirtschaftlichen Mindestaktivität werden per Dekret des Ministers für Agrar-, Ernährungs- und Forstpolitik festgelegt. Im Falle besonderer Umwelterfordernisse werden auf Beschluss der zuständigen Gebietskörperschaften per Dekret des Ministers für Agrar-, Ernährungs- und Forstpolitik die natürlich erhaltenen Gebiete festgelegt, auf denen die landwirtschaftliche Tätigkeit abwechselnd ausgeübt werden darf;
- **Niederwald mit Kurzumtrieb gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:** Flächen, die mit Pappeln, Weiden, Eukalyptus, Robinien, Paulownien, Erlen, Ulmen, Platanen, Weidenblatt-Akazien bepflanzt sind, deren Baumstümpfe nach dem Stutzen des Niederwaldes im Boden verbleiben, wobei sich die neuen Triebe in der folgenden Saison entwickeln und deren Produktionszyklus acht Jahre nicht überschreitet. Diese Flächen müssen für landwirtschaftliche Aktivitäten genutzt werden;
- **Dauergrünland:** die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannten Flächen, einschließlich der Flächen, auf denen traditionelle örtliche Praktiken im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 durchgeführt und von der in Artikel 7 Absatz 4 genannten Koordinierungsstelle ermittelt werden.

4. HANDELSREGISTER

Art. 2, Absatz 1 des Ministerialerlasses Nr. 162 vom 12. Januar 2015 legt fest, dass das gemäß Art. 1 des Präsidialerlasses Nr. 503/1999 eingerichtete Nationale Register landwirtschaftlicher Unternehmen durch die regionalen Register ergänzt wird, sofern diese eingerichtet wurden. Artikel 6 desselben Erlasses besagt, dass das Register der landwirtschaftlichen Betriebe den Zahlstellen über die SIAN zusätzlich zu den in Artikel 4 des Präsidialerlasses Nr. 503/1999 genannten Dienstleistungen die Dienstleistungen zur Vorerfassung des Antrags zur Verfügung stellt.

5. VORAUSGEFÜLLTER ANTRAG

In Anwendung von Artikel 72 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 stellen die territorial zuständigen Zahlstellen dem Begünstigten oder seinem Bevollmächtigten den vorausgefüllten Antrag auf der Grundlage des Registers und der Betriebsakte zur Verfügung, der die erforderlichen Informationen enthält, um ihm die Einreichung eines korrekten Beihilfeantrags zu ermöglichen. Gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 werden die Informationen über die beantragten Gebiete dem Antragsteller in grafischer Form aus einer bereits im Besitz der Verwaltung befindlichen Datenbank zur Verfügung gestellt, die aus Geosatellitenvermessungen (GIS) stammt.

Der Antrag wird auf der Grundlage des Betriebsdossiers unter Bezugnahme auf die zur Bestimmung der Beihilfefähigkeit erforderlichen Informationen und der oben genannten GIS-Informationen unter Bezugnahme auf die Bestimmung der Beihilfefähigkeit der für die Prämie beantragten Flächen (Identifizierung von Betriebsinseln, Referenzparzellen und landwirtschaftlichen Parzellen) vorausgefüllt.

6. ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH DER AKTE DES LANDWIRTS

Artikel 4 des Ministerialerlasses Nr. 162 vom 12. Januar 2015 regelt speziell die Anforderungen an die Verwaltung des Standesamts des landwirtschaftlichen Betriebs sowie an die Einrichtung und Aktualisierung der Betriebsakte.

Stellt der Landwirt zum ersten Mal einen Antrag, ist die Erstellung des Dossiers obligatorisch; wurde das Betriebsdossier hingegen bereits in einem der vorangegangenen Kampagnenjahr erstellt, müssen die Landwirte zur Vorbereitung des Antrags die aktualisierte Zertifizierung vorlegen.

7. EINREICHUNGSMODALITÄTEN – BETRIEBSPRÄMIE 2020

Die Anträge auf die Betriebsprämie 2020 müssen von den landwirtschaftlichen Betrieben, sowohl natürlichen als auch juristischen Personen, die in die territoriale Zuständigkeit des LZS (Landeszahlstelle) fallen (d.h. die die LZS als Zahlstelle mit der Führung der Betriebsdatei beauftragt haben), in elektronischem Format über die delegierten LDS (Landesdienststellen) eingereicht werden. Wenn die Betriebsdatei an eine andere Zahlstelle übertragen wurde, muss der Antrag auf Auszahlung der Betriebsprämie bei der Zahlstelle eingereicht werden, bei der die Betriebsdatei erstellt/übertragen wurde.

Betriebe, die in die territoriale Zuständigkeit der LZS fallen, reichen die Anträge auf Auszahlung der Betriebsprämie im Jahr 2020 wie folgt ein.

Die LDS sammeln und archivieren den vom Landwirt ordnungsgemäß unterzeichneten Antrag auf Betriebsprämie mit Hilfe des LZS-Informationssystems (Abaco, ergänzt durch WebGIS für die Identifizierung und Auswahl landwirtschaftlicher Parzellen). Die LDS ist für die Protokollierung des vom Antragsteller erhaltenen Antrags verantwortlich.

Wenn der Begünstigte beschließt, die vom LDS in der Region angebotenen Dienstleistungen nicht in Anspruch zu nehmen, muss er sich an die LZS (Landeszahlstelle - LZS, Südtiroler Straße, 50 - 39100 Bozen) wenden und mit Unterstützung der Mitarbeiter des Büros des Bereichs Autorisierung und technischer Dienst einen Antrag stellen. Zu diesem Zweck muss der Benutzer im Voraus einen Termin mit dem Personal der zuständigen Stelle beantragen und zwar rechtzeitig für den Abschluss der für die Einreichung des Antrags erforderlichen Verfahren.

Der Landwirt darf nur einen einzigen Antrag auf die in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgesehene Beihilfe für das gesamte von ihm bewirtschaftete und ordnungsgemäß in der Betriebsakte eingetragene Land auf italienischem Boden stellen.

8. ZEITLICHE WIRKSAMKEIT FÜR BEIHILFEANTRÄGE

Die Daten/Informationen, die für den Beihilfeantrag mit der Einreichung des Einzelantrags für das Jahr 2020 verwendet werden können, müssen vor der Einreichung des Antrags in der Akte deklariert worden sein. In Ermangelung eines Dossiers oder von Daten und Informationen über Bereiche in einem bereits bestehenden Dossier ist der Antrag unzulässig.

Die Fristen für die Einreichung von Gesuchen sind im Kapitel *"Einreichungsfristen"* aufgeführt.

9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN GEMÄSS REG. (EU) N. 1307/2013 UND MINISTERIALER ERLASS PROT. 6513 VOM 18. NOVEMBER 2014

Titel II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der Ministerialerlass prot. 6513 vom 18. November 2014 definieren die allgemeinen Bestimmungen zu den Direktzahlungen.

9.1 AKTIVER LANDWIRT

Aktive Landwirte sind diejenigen, bei denen die Anforderungen in der im AGEA-Rundschreiben Nr. 49236 vom 8. Juni 2018 beschriebenen Weise überprüft wird.

Die Koordinierungsstelle und die Zahlstelle führen die Kontrollen durch, die darauf abzielen, auf der Grundlage der oben genannten Rundschreiben zu überprüfen, ob diese Anforderung seitens der Person, die die Hilfe beantragt, erfüllt sind.

9.2 ANBAUPLAN

Der Mindestinhalt des Anbauplans ist in Anhang A, Abschnitt a.1) des Ministerialerlasses Nr. 162 vom 12. Januar 2015 definiert. Die Erstellung des Anbauplans muss in Übereinstimmung mit den Umsetzungsverfahren erfolgen, die im AGEA-Rundschreiben Nr. ACIU.2015.141 vom 20. März 2015 in der geänderten und ergänzten Fassung vorgesehen sind.

Die Zahlstelle führt die erforderlichen administrativen Prüfungen durch.

9.3 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIREKTZAHLUNGEN

Für das Jahr 2020 werden keine Zahlungen für Anträge welche weniger als etwa 300,00 € vor der Anwendung von Strafen und Kürzungen getätigt.

9.4 REDUZIERUNG DER ZAHLUNGEN

Der Betrag der einem Landwirt nach Titel III Kapitel 1 der Verordnung zu gewährenden Grundbetrag (EU) Nr. 1307/2013 wird für ein bestimmtes Kalenderjahr für den Teil des Betrags, der einhundertfünfzigtausend Euro übersteigt, um fünfzig Prozent gekürzt; übersteigt der so gekürzte Betrag fünfhunderttausend Euro, so wird der diesen Betrag übersteigende Teil um hundert Prozent gekürzt.

9.5 STEUERLICHER RÜCKBEHALT

Der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ermittelte Anpassungssatz gilt nur für Direktzahlungen von mehr als 2 000,00 EUR, die den Landwirten im entsprechenden Kalenderjahr gewährt werden.

10. ZWECK DES ANTRAGS AUF BETRIEBSPRÄMIE 2020

Es ist notwendig, den Zweck anzugeben, für den der Antrag eingereicht werden soll, indem Sie angeben, ob er Folgendes betrifft:

10.1 ERSTANTRAG

In Anwendung von Artikel 72 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 stellt die Erzeugerorganisation dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten den vorausgefüllten Antrag auf der Grundlage des Registers und der Betriebsakte zur Verfügung, der die für die Einreichung eines Beihilfeantrags erforderlichen Informationen enthält, und kann diesen gegebenenfalls ergänzen oder ändern.

10.2 ANTRAG AUF ÄNDERUNG DES ANTRAGS AUF AKTIVIERUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN GEMÄSS ARTIKEL 15 DER VERORDNUNG (EU) NR. 809/2014

Wird der Antrag nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren als **Änderung des zuvor eingereichten Antrags** eingereicht, so ist die Nummer des früheren Antrags, der geändert und ersetzt werden soll, anzugeben.

Nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Einzelantrags kann ein Antrag auf Änderung eingereicht werden:

- einzelne landwirtschaftliche Parzellen oder einzelne Zahlungsansprüche hinzufügen;
- einzelne landwirtschaftliche Parzellen oder einzelne Zahlungsansprüche zu ändern;
- die Nutzung oder das Zahlungsschema in Bezug auf einzelne landwirtschaftliche Parzellen oder einzelne Zahlungsansprüche zu ändern, sofern diese bereits im Sammelantrag angegeben sind.

Beziehen sich die Änderungen auf vorzulegende Belege oder Verträge, so können auch diese Dokumente oder Verträge entsprechend geändert werden.

Der Änderungsantrag gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 ersetzt den zuvor eingereichten Antrag in seiner Gesamtheit.

Die Fristen für die Einreichung von Gesuchen sind im Kapitel Fristen für die Einreichung von Gesuchen hinterlegt.

10.3 MITTEILUNG DER KORREKTUR UND ANPASSUNG OFFENSICHTLICHER FEHLER GEMÄSS ARTIKEL 4 DER VERORDNUNG (EU) NR. 809/2014

Landwirte können eine **Mitteilung zur Korrektur offensichtlicher Fehler** gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zur Korrektur und Anpassung des Beihilfeantrags einreichen. Diese Mitteilung ersetzt den zuvor eingereichten Antrag vollständig, daher sollte die Nummer des zu berichtigenden Antrags angegeben werden.

Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 kann jederzeit geändert und angepasst werden, wenn die Zahlstelle Fälle von "offensichtlichen Fehlern" anerkennt.

Der Auslegungsvermerk der Europäischen Kommission Nr. 2011-09 vom 15.02.2011 hob die Kategorien von Unregelmäßigkeiten hervor, die im Allgemeinen als offensichtliche Fehler betrachtet

werden können, zum Beispiel Fehler, die bei einer Konsistenzprüfung entdeckt wurden (widersprüchliche Informationen).

Darüber hinaus wird die Angabe der Katasterangaben einer Parzelle auf Antrag als offensichtlicher Fehler anerkannt, und zwar auf der Grundlage der von der Provinzverwaltung gemachten Angabe, die nach Änderungen der Katasterangaben durch die öffentliche Verwaltung nicht nachträglich gefunden wird, sofern eine Übereinstimmung der grafischen Position vorliegt.

Die so genannten offensichtlichen Fehler beziehen sich normalerweise auf Fälle, in denen die Zulässigkeit des Antrags von der tatsächlich anerkannten abweicht. Die Fälle offensichtlicher Fehler, auch wenn sie nicht ausdrücklich in den EU-Rechtsvorschriften kodifiziert sind, umfassen jedoch nicht die folgenden Fälle:

- Versäumnis, in den durchgeführten Anwendungsbereichen zu deklarieren;
- Deklaration von Flächen, die vom Deklaranten nicht mehr rechtmäßig geführt werden;
- Falsche Deklaration von Anforderungen, die die Anspruchsberechtigung auf Hilfe bestimmen;
- Erklärung von Flächen in Erwartung der Feststellung der Ergebnisse von Kontrollen aus früheren Jahren, die für den Deklaranten ungünstig abgeschlossen wurden.

Die Mitteilung über die Korrektur offensichtlicher Fehler, die eingereicht wurden, wird erst nach Abschluss einer administrativen Untersuchung durch die Zahlstelle zur Überprüfung der Förderfähigkeit des Falles, der Dokumentation und der von den Landwirten vorgelegten Informationen automatisch wirksam. Auf der Grundlage des positiven Ergebnisses der Untersuchung kann die Zahlstelle die Zulässigkeit des Antrags und damit die Wirksamkeit des Antrags auf Korrektur offensichtlicher Fehler anerkennen.

Enthält die Mitteilung über die Berichtigung offensichtlicher Fehler nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 nicht die Unterlagen für die Untersuchungskontrolle, wird sie als unzulässig erachtet. In den vorgenannten Fällen wird der zuvor eingereichte Antrag berücksichtigt.

Die Fristen für die Einreichung von Gesuchen sind im Kapitel *Fristen für Gesuche*.

10.4 NOTIFIZIERUNG DER RÜCKNAHME VON BEIHILFEANTRÄGEN GEMÄSS ARTIKEL 3 DER VERORDNUNG (EU) NR. 809/2014

Eine Mitteilung über die **Rücknahme des Antrags** kann gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 erfolgen, sofern der Betriebsinhaber nicht über die Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, und über die von der zuständigen Behörde in seinem Antrag festgestellten Unregelmäßigkeiten unterrichtet worden ist.

Die vom Landwirt zur Verfügung gestellten Informationen haben zur Folge, dass der Antrag an die tatsächliche Situation angepasst wird.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 ist zu beachten, dass eine Mitteilung über die Rücknahme des Antrags in keinem Fall zu einer Vergrößerung der Gesamtfläche des Betriebs im Vergleich zu der im zuvor eingereichten Antrag angegebenen Fläche führen darf.

Nur die folgenden Varianten sind erlaubt

- die vollständige oder teilweise Reduzierung des Prämienanspruchs unter Bezugnahme auf spezifische Beihilferegelungen;
- Verringerung der für einzelne Parzellen genutzten Fläche
- Löschung einzelner Parzellen, die im Erstantrag für die Zwecke von Beihilferegelungen mit Angabe der Fläche deklariert wurden, einschließlich der mit den entsprechenden Beihilfebescheinigungen verbundenen Parzellen;
- Verzicht auf den Antrag auf Zugang zur nationalen Reserve;
- Streichung der deklarierten Betriebscode.

Enthält die Mitteilung über die Rücknahme des Antrags gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 weder einen Hinweis auf den geänderten Antrag, noch ist es möglich, diesen zurückzuverfolgen, so gilt der Antrag als unzulässig. In den oben genannten Fällen wird der Erstantrag berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass gemäß Artikel 3 der EU-Verordnung 809/2014 "Ein Antrag auf Beihilfe, ein Antrag auf Unterstützung, ein Auszahlungsantrag oder eine andere Erklärung jederzeit ganz oder teilweise schriftlich zurückgezogen werden kann. [...] Hat die zuständige Behörde den Begünstigten bereits darüber informiert, dass ein Verstoß gegen die in Absatz 1 genannten Unterlagen festgestellt wurde, oder hat die zuständige Behörde den Begünstigten von ihrer Absicht unterrichtet, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, oder wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt, so werden für die Teile dieser Unterlagen, bei denen ein Verstoß festgestellt wurde, keine Entnahmen genehmigt".

Enthält die Mitteilung über die Rücknahme des Antrags gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 weder einen Hinweis auf den geänderten Antrag, noch ist es möglich, diesen zurückzuverfolgen, so gilt der Antrag als unzulässig. In den oben genannten Fällen wird der Erstantrag berücksichtigt.

Die Fristen für die Einreichung von Gesuchen sind im Kapitel *Fristen für Gesuche*.

10.5 MITTEILUNG GEMÄSS ARTIKEL 4 DER VERORDNUNG (EU) NR. 640/2014 (HÖHERE GEWALT UND AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE)

Im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014, kann der Landwirt auch außerhalb der bereits genannten Fristen eine Sondermeldung einreichen. Die Fristen für die Einreichung von Gesuchen sind im Kapitel *Fristen für Gesuche*.

Konnte der Empfänger der Direktzahlungen die Förderkriterien oder andere Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nicht erfüllen, so hat er weiterhin Anspruch auf die Beihilfe für die Fläche oder Tiere, die zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder des außergewöhnlichen Umstands beihilfefähig waren.

Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sieht vor, dass "höhere Gewalt" und "außergewöhnliche Umstände" insbesondere in folgenden Fällen anerkannt werden können:

- a) der Tod des Begünstigten;
- b) eine langfristige berufliche Unfähigkeit des Leistungsempfängers;
- c) eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb schwer in Mitleidenschaft zieht;
- d) die unbeabsichtigte Zerstörung von Stallungen im Betrieb;
- e) eine Tier- oder Pflanzenkrankheit, die das gesamte Vieh oder einen Teil des Viehbestands bzw. der Kulturen des Begünstigten befällt;
- f) Enteignung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Betriebs, wenn eine solche Enteignung am Tag der Antragstellung nicht vorhersehbar war.

Darüber hinaus legt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 fest, dass Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sowie die entsprechenden Unterlagen, die nach Ansicht der zuständigen Behörde beweiskräftig sind, der zuständigen Behörde **innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Datum, an dem der Begünstigte oder sein Vertreter in der Lage ist**, dies zu tun, schriftlich mitgeteilt werden müssen.

Nachstehend sind die Unterlagen für jeden in Artikel 2 vorgesehenen Fall aufgeführt:

Besonderheiten	Obligatorische Dokumentation	Anlagen
a) Tod des Inhabers	<p>1. Kopie der Sterbeurkunde des Antragstellers;</p> <p>2. notarielle Schrift mit Angabe der Erblinie oder, als Alternative zu den vorstehenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersatzerklärung mit Angabe der Erblinie, zusammen mit dem gültigen Ausweis des neuen Antragstellers; <p><i>im Falle von Miterben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfügung aller Miterben an den Antragsteller, zusammen mit dem gültigen Ausweis aller Delegierten; <p>3. Bescheinigung über die Zuweisung der Mwst Nummer. an den neuen Inhaber</p> <p>alternativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersatzerklärung über den Besitz der Mwst Nummer. zusammen mit einem gültigen Ausweis. 	Kopie des ursprünglichen Beihilfeantrags
b) langfristiges berufliche Arbeitsunfähigkeit des Unternehmers oder Ernennung eines Liquidators, Kommissars oder gerichtlichen Liquidators für landwirtschaftliche Unternehmen	<p>1. ärztliche Bescheinigung, die einen langfristigen Krankenhausaufenthalt bescheinigt oder behindernde Krankheiten im Zusammenhang mit der spezifischen beruflichen Tätigkeit bescheinigt</p> <p>2. Akt der Ernennung, eines Beauftragten oder eines gerichtlichen Liquidators durch das Gericht</p>	Kopie des ursprünglichen Beihilfeantrags
c) Naturkatastrophe	<p>1. Maßnahme der zuständigen Behörde (Katastrophenschutz, Region usw.) zur Feststellung des Zustands der Katastrophe mit Angabe des betroffenen Ortes</p> <p>oder alternativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von öffentlichen Behörden (Feuerwehr, Stadtpolizei, Forstamt usw.) ausgestellte Bescheinigung, eventuell zusammen mit einem vereidigten Gutachten, ausgestellt von einem im Auftrag eingetragenen Agronomen, im Original, wenn die Dokumente keine ausreichenden Hinweise auf Folgendes enthalten <p>Die Urkunden müssen in Bezug auf die Fläche des Betriebs den von der Katastrophe betroffenen Landanteil unter Angabe der entsprechenden Katasterparzellen bescheinigen.</p>	Kopie des ursprünglichen Beihilfeantrags
d) die unbeabsichtigte Zerstörung von Wirtschaftsgebäuden für die Viehzucht;	<p>1. Anordnung der zuständigen Behörde (Katastrophenschutz, Gemeinde, Forstamt, Veterinärdienst usw.) zur Feststellung der besonderen Situation von Stallungen</p>	Kopie des ursprünglichen Beihilfeantrags
e) Tierseuche (Schafe)	<p>1. eine von der zuständigen Behörde (Veterinäramt) getroffene Maßnahme, die das Phänomen bestätigt und die von dem Ereignis betroffenen Tiere identifiziert</p>	Kopie des ursprünglichen Beihilfeantrags

Beziehen sich die Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auf den Rinderbestand des Betriebs, so gelten die Mitteilungen zu den Fällen d) und e) als bereits an den BDN von Teramo gerichtet und werden von der zuständigen Zahlstelle bei der Zahlung der im Antrag auf Betriebsprämie beantragten Beihilfe in geeigneter Weise berücksichtigt.

Wenn der Zweck des Antrags nicht angegeben wird, gilt er als Erstantrag.

10.6 MITTEILUNG GEMÄSS ART. 8 DER VERORDNUNG (EU) 809/2014 (ÜBERTRAGUNG VON GESELLSCHAFTEN)

In den in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 vorgesehenen Fällen kann ein Landwirt (Übernehmer), der einen Betrieb in seiner Gesamtheit von einem anderen Landwirt (Abgebender) erwirbt, nachdem dieser einen Beihilfeantrag gestellt hat, abweichend von den bereits genannten Fristen eine spezifische Mitteilung zusammen mit den entsprechenden Unterlagen einreichen, um die Beihilfe zu erhalten.

Die Fristen für die Einreichung von Gesuchen sind im Kapitel *Fristen für Gesuche* aufgeführt.

Die für die Beurteilung und Annahme der eingegangenen Anträge erforderlichen Unterlagen sind nachstehend aufgeführt:

Besonderheiten	Obligatorische Dokumentation	Anlagen
a) Übertragung des Unternehmens	<p>1. eine Kopie der Urkunde über Verkauf, Schenkung, Verpachtung und jede andere Urkunde, die die Übertragung des Betriebs durch den Übertragenden auf den Übernehmer bescheinigt, die ordnungsgemäß registriert ist und Einzelheiten zu den Katasterparzellen oder Tafelendungen enthält</p> <p>2. Kopie der Bescheinigung über die Zuweisung der Mwst. Nr. an den Antragsteller</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersatzerklärung gemäß D.P.R. 445/2000 über den Besitz der Mehrwertsteuer zusammen mit - gültiges Ausweisdokument. <p>Im Falle einer Befreiung von der MwSt-Registrierung ist eine Ersatzerklärung gemäß Präsidialerlass 445/2000 vorzulegen, die vom Hersteller bezüglich der Befreiung von der MwSt-Registrierung abgegeben wurde.</p>	Kopie des ursprünglichen Beihilfeantrags

11. Fristen für Gesuche

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/501 der Kommission vom 6. April 2020 zur Abweichung von der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 hinsichtlich der Frist für die Einreichung des Sammelantrags sah die Möglichkeit vor, die Frist für den Sammelantrag 2020 zu verlängern.

Gemäß Ministerialerlass Nr. 5158 vom 13. Mai 2020 lauten die Fristen für die Einreichung von Einzelanträgen bei der zuständigen Zahlstelle allein für das Kampagnenjahr 2020 wie folgt:

a) Erstanträge: **15. Juni 2020**;

b) Änderungsanträge nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014: **30. Juni 2020**;

c) Mitteilung über die Rücknahme von Beihilfeanträgen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014: **bis zur Mitteilung der Unregelmäßigkeit durch die zuständige Zahlstelle.**

d) Meldung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 (höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände): muss innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, an dem dies möglich ist, in jedem Fall aber spätestens bis zum **9. Juni 2021** eingereicht werden.

Mitteilungen über Sammelanträge auf die Betriebsprämien, für die die zuständige Zahlstelle die Zahlung endgültig genehmigt hat, gelten als unzulässig.

e) Mitteilung nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 (Betriebsübertragung): muss bis spätestens **9. Juni 2021** eingereicht werden.

Mitteilungen über Anträge auf Betriebsprämie, für die die zuständige Zahlstelle die Zahlung endgültig genehmigt hat, gelten als unzulässig.

11.1 VERSPÄTETE EINREICHUNG - ERSTANTRÄGE AUF BETRIEBSPRÄMIE

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 können Anträge 25 Kalendertage nach Ablauf der Frist vom 15. Juni und somit **bis zum 10. Juli 2020** eingereicht werden.

In Artikel 1 Absatz 4 des Ministerialerlasses Nr. 5158 vom 13. Mai 2020 heißt es außerdem, dass für die Einreichung von Erstanträgen nach Ablauf der Frist am 15. Juni 2020 die Bedingungen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 4, 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr.

640/2014 erfüllt sind und daher keine Kürzungen vorgenommen werden. Es sei auch darauf hingewiesen, dass in Anwendung der Klarstellungen der Kommissionsdienststellen in dem Vermerk Ares(2020)1990577 vom 8. April 2020, da das Vorliegen des außergewöhnlichen Umstandes (im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie) von der nationalen Behörde für das gesamte Staatsgebiet direkt anerkannt wurde, kein spezifischer Antrag auf Anerkennung dieses Umstandes durch einzelne Landwirte erforderlich ist.

Bei einer Verspätung von mehr als 25 Kalendertagen gilt der Antrag auf Anerkennung der Zahlungsansprüche als unzulässig, und dem Betriebsinhaber wird kein Zahlungsanspruch zugeteilt.

Erstanträge, die nach dem **10. Juli 2020** eingehen, sind **unzulässig**.

Dies gilt auch für Belege (Saatgutrechnungen, Sortenetiketten usw.), Verträge oder Erklärungen, sofern sie für die Anspruchsberechtigung der beantragten Beihilfe entscheidend sind.

Die oben genannten Dokumente, die nach dem **10. Juli 2020** eingereicht werden, machen den **betreffenden Beihilfeantrag unzulässig**.

11.2 VERSPÄTETE EINREICHUNG - ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG GEMÄSS ARTIKEL 15 DER VERORDNUNG (EU) NR. 809/2014

Artikel 1, Absatz 4 des Ministerialerlasses Nr. 5158 vom 13. Mai 2020 legt fest, dass für die Einreichung von Änderungsanträgen nach dem Stichtag 30. Juni 2020 die Bedingungen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 4, 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 erfüllt sind und daher keine Kürzungen vorgenommen werden. Es sei auch darauf hingewiesen, dass in Anwendung der Klarstellungen der Kommissionsdienststellen durch Ares(2020)1990577 vom 8. April 2020, da das Vorliegen des außergewöhnlichen Umstandes (im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie) von der nationalen Behörde für das gesamte Staatsgebiet direkt anerkannt wurde, kein spezifischer Antrag auf Anerkennung dieses Umstandes durch einzelne Landwirte erforderlich ist.

Änderungsanträge, die nach Ablauf der Frist **vom 10. Juli 2020**, d.h. nach der Frist für die verspätete Einreichung des ursprünglichen Einzelantrags, eingehen, sind **unzulässig**.

11.3 BENACHRICHTIGUNG DER RÜCKNAHME VON BEIHILFEANTRÄGEN GEMÄSS ARTIKEL 3 DER VERORDNUNG (EU) NR. 809/2014

Jede Mitteilung über die teilweise oder vollständige Rücknahme des Antrags, die **nach Mitteilung** der Unregelmäßigkeiten durch die zuständige Zahlstelle eingeht, ist **unzulässig**.

12. FÖRDERPROGRAMME

Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sieht vor, dass der Landwirt nur einen Antrag für die in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgesehene Beihilfe stellen darf.

Der Einzelantrag 2020 ermöglicht die Teilnahme an den folgenden Förderprogrammen:

- **Regelung für die Grundzahlung, wie in Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgesehen:**
 - ◆ Antrag auf Aktivierung der zugewiesenen Rechte
 - ◆ Zugang zur nationalen Reserve

- **Zahlung für landwirtschaftliche Praktiken, die dem Klima und der Umwelt förderlich sind, gemäß Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:**
 - ♦ Kulturen zu diversifizieren;
 - ♦ das bestehende Dauergrünland zu erhalten;
 - ♦ einen ökologischen Schwerpunktbereich auf dem landwirtschaftlichen Gebiet haben
- **Zahlung für Junglandwirte, vorgesehen in Titel III, Kapitel V der EU-Verordnung 1307/2013**
- **Zahlungen für Kleinbauern nach Titel V der EU-Verordnung 1307/2013.** Da es während der letzten Kampagne keine Teilnahme an dem Unterstützungsprogramm gab, wird es in diesem Jahr nicht möglich sein, dem Programm beizutreten.
- **Fakultative gekoppelte Stützung, vorgesehen in Titel IV der EU-Verordnung 1307/2013 und festgelegt durch Ministerialerlass Nr. 5465 vom 7. Juni 2018 für Maßnahmen wie:**
 - **Milchviehzucht-Sektor**
 - Milchkuhprämie (Art. 20, Absatz 1)
 - Prämie für Milchkühe in Verbindung mit Betrieben in Berggebieten (Artikel 20 Absatz 6)
 - Büffelprämie für über 30 Monate alte Büffel (Art. 20, Absatz 9)
 - **Rind- und Kalbfleischsektor**
 - Prämie für Mutterkühe von Fleischrassen oder Zweinutzungsrasen, die in Herdbüchern oder im Register der Rinderrassen eingetragen sind (Art. 21 Abs.1)
 - Prämie für Kühe mit doppelter Eignung, die in Herdbüchern oder im Register des Standesamtes eingetragen sind und zu Betrieben gehören, die sich an die Zuchtmanagementpläne halten (Art. 21, Absatz 3)
 - Mutterkuhprämie, die nicht in den Herdbüchern oder Registern eingetragen ist und zu Herden gehört, die nicht im BDN als Milchviehbestand eingetragen sind (Art. 21, Absatz 5)
 - **Viehzuchtbereich geschlachtetes Rind**
 - Prämie für geschlachtetes Vieh
 - im Alter zwischen 12-24 Monaten und vom Antragsteller vor der Schlachtung mindestens 6 Monate lang gezüchtet worden sein (Art. 21 Absatz 7);
 - zwischen 12-24 Monaten alt sind und vom Antragsteller vor der Schlachtung mindestens 12 Monate lang aufgezogen wurden (Artikel 21 Absatz 9);
 - im Alter von 12-24 Monaten, die nationalen oder regionalen Qualitätssystemen angehören und vom Antragsteller vor der Schlachtung mindestens 6 Monate lang gezüchtet wurden (Art. 21 Absatz 9);
 - im Alter zwischen 12-24 Monaten, die zu freiwilligen Etikettierungssystemen gehören, die vom Antragsteller für mindestens 6 Monate vor der Schlachtung genehmigt und gezüchtet wurden (Art. 21, Absatz 9);
 - im Alter von 12-24 Monaten und mindestens 6 Monate lang gezüchtet, zertifiziert mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe gemäss Reg. UE 1151/2012 (Art. 21, Abs. 9).

- **Ziegen- und Schafzucht:**
 - Prämie für Zuchtschafe (Art. 22, Absatz 1)
 - Geschlachtete Schafe und Ziegen g.g.A. (Artikel 22 Absatz 6)
- **Sektor Hartweizen, Eiweißpflanzen und Eiweißpflanzen (Art. 23);**
 - Sonderprämie für Soja (in Piemont, Lombardei, Venetien, Friaul-Julisch Venetien und Emilia Romagna)
 - Prämie für Hartweizen (in der Toskana, Umbrien, Marken, Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Apulien, Basilikata, Kalabrien, Sizilien und Sardinien)
 - Prämie für Eiweißpflanzen, Körnerleguminosen und einjährige Hülsenfrüchtler und Weideland (in der Toskana, Umbrien, Marken und Latium)
 - Prämie für einjährige Körnerleguminosen und Grasland (in den Abruzzen, Molise, Kampanien, Apulien, Basilikata, Kalabrien, Sizilien und Sardinien)
- **Reis (Art. 24);**
- **Zuckerrüben (Art. 25);**
- **Industrietomate (Art. 26);**
- **Olivenöl:**
 - Olivenanbauflächen in Ligurien, Puglien e Calabrien (Art. 27, Absatz 1)
 - Olivenanbaugebiete in Apulien und Kalabrien mit einem durchschnittlichen Gefälle von mehr als 7,5% (Art. 27, Absatz 3)
 - Olivenanbauflächen, die sich an Qualitätssicherungssysteme halten (Art. 27, Absatz 6)
- **Spezifische Unterstützung gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und festgelegt durch den Ministerialerlass vom 20. Juli 2009 Artikel 10 des Ministerialerlasses vom 29. Juli 2009:**

kein dies bezüglich Antrag eingegangen.

Artikel 20, Paragraph 1, Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 besagt « *Der Begünstigte erfüllt nur die in den Artikeln 46 und 47 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgesehenen Verpflichtungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen und gibt im Beihilfeantragsformular die ihm zur Verfügung stehenden Flächen für jedes Kalenderjahr an, in dem diese Verpflichtungen erfüllt werden. Die Mitgliedstaaten können die Begünstigten jedoch von den in den Unterabsätzen 1 und 2 vorgesehenen Verpflichtungen befreien, wenn die einschlägigen Informationen den zuständigen Behörden im Rahmen anderer Verwaltungs- und Kontrollsysteme zur Verfügung gestellt werden, die die Kompatibilität mit dem integrierten System gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gewährleisten*».

13. REGELUNG ZUR GRUNDZAHLUNG, WIE IM TITEL III DER VERORDNUNG (EU) NR. 1307/2013

13.1 GRUNDZAHLUNG - ANTRAG AUF AKTIVIERUNG der zugewiesenen Zahlungsansprüche - REG. (EU) NR. 1307/2013

Die Zahlungsansprüche dürfen nur einmal jährlich, spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung eines Antrags im Rahmen der Grundzahlungsregelung, erklärt werden, um die Zahlung zu erhalten, und zwar nur von dem Betriebsinhaber, der sie besitzt.

Damit die Betriebsprämie 2020 bezüglich der Flächen beantragt und bezahlt werden kann, müssen übertragbare Zahlungsansprüche Gegenstand eines "Übertragungsantrags" sein welcher zwischen den Parteien ausgefüllt und bis zum Datum (der Einreichung des Antrages auf die Betriebsprämie 2020) eingereicht werden.

Auf den Parzellen, die Gegenstand des Zahlungsantrags sind, muss der Landwirt die Tätigkeiten zur Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche und einer landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit gemäß Art. 2, Absatz 1, Buchstabe a) bzw. b) des Ministerialerlasses Nr. 5465 vom 7. Juni 2018 in Übereinstimmung mit den Cross-Compliance-Regelungen gemäß Art. 93 der EU-Verordnung 1306/2013 ausüben.

Die Mindestbetriebsgröße für den Antrag auf Direktbeihilfe ist gemäß Artikel 24, Absatz 9 der EU-Verordnung 1307/2013 auf 5.000 Quadratmeter (5.000) Quadratmeter festgelegt (Art. 7, Absatz 3 des Ministerialerlasses vom 18 November 2014 Nr. 6513).

Jeder Zahlungsanspruch kann mit einer maximalen Fläche von einem Hektar kombiniert werden. Für diese Gebiete gelten die in den IO Nr. 48 von 2017 und IO Nr. 27 von 2018 ausführlich beschriebenen Förderbedingungen.

Die Unterstützung im Rahmen der Basiszahlungsregelung wird den Landwirten nach Aktivierung eines Zahlungsanspruchs pro Hektar gewährt. Aktivierte Ansprüche begründen einen Anspruch auf die jährliche Zahlung der angegebenen Beträge.

Um sicherzustellen, dass die beantragten Zahlungsansprüche ordnungsgemäß aktiviert werden, müssen die Erzeuger im Anbauplan angeben, wie die Flächen verwendet werden sollen. Für Flächen mit Dauergrünland (mit Ausnahme von traditionellen lokalen Praktiken) ist die Beweidung als Pflegemaßnahme nicht obligatorisch, wenn der Landwirt nachweisen kann, dass er mindestens einen Anbauvorgang durchgeführt hat.

Ab 2019 muss die Erklärung über die Erhaltung von Flächen, die mit Rohweideflächen mit anderem Tragewicht als Weideflächen belegt sind, durch Unterlagen belegt werden, die belegen, dass die Tätigkeit durchgeführt wurde; diese Unterlagen müssen in der Papierakte des Landwirts enthalten sein.

Bedingungen für die Anspruchsberechtigung

Jeder flächenbezogene Zahlungsanspruch, das vom Landwirt festgelegt wird, kann mit einer Höchstfläche von einem Hektar kombiniert werden, die jedoch die festgelegte Fläche nicht überschreiten darf.

Diese Gebiete unterliegen den Förderbedingungen, die in Art. 32, Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 und in der DM vom 18. November 2014, Nr. 6513, definiert sind und die *Bestimmungen über die Basishilfe* enthalten.

Gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013 bedeutet "beihilfefähige Hektarfläche":

1. jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, überwiegend für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird. Wird die landwirtschaftliche Fläche eines Betriebs auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, so gilt sie als überwiegend für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, wenn die Durchführung dieser landwirtschaftlichen Tätigkeiten durch die

Intensität, Art, Dauer und den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht ernsthaft behindert wird.

Artikel 7 Absatz 4 des Ministerialerlasses 6513 vom 18. November 2015 besagt, dass auf beihilfefähigen Hektarflächen unbeschadet der überwiegenden Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit nach vorheriger Anmeldung bei der zuständigen Zahlstelle ausgeübt werden kann, sofern diese alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) kein landwirtschaftliches Land besetzt, indem sie die normale landwirtschaftliche Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als sechzig Tagen stört;
- b) keine dauerhaften Strukturen verwendet, die die Entwicklung des normalen Anbauzyklus behindert;
- c) ermöglicht die Aufrechterhaltung guter landwirtschaftlicher und ökologischer Bedingungen.

Oder

2. alle Flächen, die 2008 für Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung in Betracht kommen, und die:

- a. entspricht nach der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 2009/147/EG nicht mehr der Definition des Begriffs "beihilfefähige Hektarfläche";
- b. für die Dauer der jeweiligen Verpflichtung des einzelnen Landwirts gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder im Rahmen einer nationalen Regelung aufgeforstet wird, deren Bedingungen Artikel 43 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfülle; oder
- c. für die Dauer der jeweiligen Verpflichtung des einzelnen Landwirts gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 aus der Produktion genommen werden.

Auf die Flächen welche um Beihilfe angesucht werden muss der Landwirt eine Instandhaltungsarbeiten und eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit nachgehen gemäß Artikel 2 und 3 des Ministerialdekrets vom 26. Februar 2015 n. 1420, in Übereinstimmung mit den in Art. 93 der EU-Verordnung 1306/2013.

Wiesen und Weiden, ohne Magerweiden

Um sicherzustellen, dass die beantragten Zahlungsansprüche für Dauergrünland ordnungsgemäß aktiviert werden, müssen die Erzeuger im Bewirtschaftungsplan angeben, wie die Flächen bewirtschaftet werden sollen. Es reicht aus, im Bewirtschaftungsplan die Dauergrünlandflächen zu unterscheiden zwischen Bergweiden, Weiden und Wiesen anzugeben um die praktizierte Arbeitsweise zu bestimmen (bei Bergweiden und Wiesen: Beweidung, bei Wiesen: Mahd).

Gemäß Artikel 3 des Ministerialerlasses Nr. 1420 vom 26. Februar 2015 werden **natürlich gepflegte landwirtschaftliche Flächen**, in den Umweltauflagen als solche gekennzeichnet welche **im** Dauergrünland ihre Erhaltung auch ohne Beweidung oder sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen ermöglichen.

Unbeschadet der Einhaltung der Cross-Compliance-Regeln, die gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch den Ministerialerlass Nr. 180 vom 23. Januar 2015 festgelegt wurden, wird in den Fällen, in denen die Flächen besonderen Umweltauflagen unterliegen, mit einer Neigung von mehr als dreißig Prozent, mit Höhenbegrenzungen und verminderter Produktivität, die es nicht erlauben, diese Flächen jährlich zu mähen oder andere Anbaumaßnahmen außer der Beweidung durchzuführen, die Beweidung auf diesen Flächen in einer oder mehreren jährlichen Schichten von mindestens sechzig Tagen durchgeführt.

In jedem Fall ist die Beweidung nicht obligatorisch, wenn der Landwirt nachweisen kann, dass er mindestens eine Mahd pro Jahr oder einen anderen Anbauvorgang zur Verbesserung der Beweidung durchgeführt hat.

Die Regionen und Autonomen Provinzen können durch Mitteilung an die Koordinierungsstelle innerhalb der in Artikel 13 des Ministerialerlasses vom 26. Februar 2015 Nr. 1420 vorgesehenen Frist, auf die in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Bezug genommen wird, durch eigene Maßnahmen eine Weideperiode abweichend von der Dauer von sechzig Tagen und auf der Grundlage der Bodenbeschaffenheit, des Klimas, der bestehenden landwirtschaftlichen Systeme, der Mindestbelastung des Viehs, ausgedrückt in Einheiten ausgewachsener Rinder (GVE) pro Hektar Dauergrünland und pro Jahr, festlegen. In Ermangelung von Maßnahmen der Regionen und Autonomen Provinzen beträgt die Mindestbesatzdichte 0,2 GVE pro Hektar und Anwendungsjahr. In Ermangelung von Maßnahmen der Region oder der Autonomen Provinz mit territorialer Zuständigkeit, die sich auch auf bestimmte Gebiete beziehen können, beziehen sich natürlich erhaltene landwirtschaftliche Flächen auf Dauergrünland, das sich auf einer Höhe befindet, die der in der folgenden Tabelle angegebenen Höhe entspricht oder darüber liegt:

Höhe natürlich erhaltenen Dauergrünlands

Westliche Alpen	2000 Meter ü.M.
Ostalpen	1800 Meter ü.M.
Apenninen	1700 Meter ü.M.

Die territorial zuständige Region oder Autonome Provinz kann gemäß Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe b) des Ministerialerlasses vom 18. November 2014 weitere Gebiete mit den Merkmalen natürlich erhaltener Gebiete ausweisen, auf denen abwechselnd in den Jahren nach Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe b) des Ministerialerlasses vom 18. November 2014 eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden darf, indem sie der in Artikel 7, Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 genannten Koordinierungsstelle innerhalb der in Artikel 13 des Ministerialerlasses vom 26. Februar 2015 Nr. 1420 genannten Frist die entsprechenden Katasterangaben übermitteln.

Die **Provinz Bozen** hat mit Beschluss vom 05. Mai 2015, Nr. 552, in 0,1 GVE/ha Weidefläche abzüglich Unkraut für die Dauer der Beweidung der Alm (bei Almen in 60 Tagen definiert) die Mindestbelastung festgelegt, die garantiert werden muss, um die Alm und die Weide unter weidgerechten Bedingungen gemäß Art. 2 des Dekrets zu erhalten. Eine ähnliche Beweidungsintensität (0,1 GVE/ha und im Falle von Bergweiden 60 Tage) ist als Mindestaktivität im Falle von natürlich gepflegten Berg- oder Weideflächen im Sinne von Artikel 3 des Erlasses anzusehen.

Derselbe Provinzialbeschluss definierte auch einige Dauergrünlandflächen, die auf natürliche Weise gepflegt und nicht beweidet werden und die aufgrund der klimatischen, ökologischen, orographischen Bedingungen und/oder der verminderten Produktivität in der Autonomen Provinz Bozen abwechselnd gemäht werden.

Darüber hinaus wird jedes Weidegebiet in der Provinz Bozen im Rahmen von Weidepraktiken bewirtschaftet, die das mögliche Weiden von Tieren, die nicht zu Zuchtcodes gehören, im Namen des Antragstellers vorsehen. In den meisten Weideflächen der Provinz Bozen ist es üblich, mit Tieren zu reiten, die nicht zum Namen des Antragstellers gehören. Diese Praxis ist als lokaler Brauch anerkannt. Die Überprüfung der Beihilfefähigkeit umfasst die Kontrolle der Belastung GVE /ha nach der Lage der Betriebe, wie sie im AGEA-Rundschreiben Prot. n. ACIU.2015.569 vom 23.12.2015 geregelt ist, integriert durch das AGEA-Rundschreiben Prot. n. ACIU.2016.35 vom 20.01.2016.

Aktivierung der Zahlungsansprüche

Bis zur jährlichen Aktualisierung der Liste der Sicherheiten auf nationaler Basis wird der Landwirt aufgefordert, alle Zahlungsansprüche in seinem Portfolio zu sammeln und zu aktivieren, die für die maximale Abdeckung der förderfähigen Hektarzahl erforderlich sind (wenn die förderfähigen Hektarzahlen nicht ausreichen, um alle Anrechte zu aktivieren, werden Zahlungsansprüche mit höherer Nummerierung ausgeschlossen). Die anschließende Aktivierung der Zahlungsansprüche und die anschließende Verfeinerung der Anfrage wird von der Landeszahlstelle durch den Einsatz von computergestützten Datenaustauschverfahren mit dem Anrechtsregister gewährleistet.

13.2 ANTRAG AUF ZUTEILUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN AUS DER NATIONALEN RESERVE

Der Produzent, der im Besitz von mindestens einer der in Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgesehenen Voraussetzungen ist und Zugang zur nationalen Reserve beantragen will, muss den entsprechenden Abschnitt im Sammelantrag ausfüllen und sich verpflichten, der Zahlstelle die erforderlichen Informationen und Unterlagen in der Art und Weise und innerhalb der Fristen zu liefern, die durch weitere Bestimmungen der AGEA vorgegeben sind.

Das Ausfüllen des Antrags im Rahmen der Betriebsprämie ist eine notwendige Voraussetzung für den Zugang zur nationalen Reserve.

Die nationalen Anwendungsbestimmungen für die Reserve und die technischen Bedingungen für den Zugang zu den spezifischen Fällen sind in der MiPAAF-Verordnung Nr. 1420 vom 26. Februar 2015 und dem Ministerialerlass Nr. 1922 vom 20. März 2015 enthalten. Der Zugang zur Reserve erfolgt durch die Zuweisung neuer Zahlungsansprüche an Landwirte, die keine Zahlungsansprüche besitzen, oder durch die Erhöhung des Wertes der gehaltenen Zahlungsansprüche. Artikel 2 Absatz 2 des Ministerialerlasses Nr. 1922 vom 20. März 2015 sieht vor, dass die Anzahl der beihilfefähigen Hektar berücksichtigt wird, die der Landwirt am letzten Tag für die Einreichung des Sammelantrags besitzt oder pachtet.

Die Gebiete, für die die Zuteilung von Zahlungsansprüchen oder die Erhöhung ihres Wertes unter Verwendung der Nationalen Reserve beantragt werden soll, müssen in dem Antrag auf Betriebsprämie angegeben werden. Das AGEA-Rundschreiben Nr. 49227 vom 8. Juni 2018 legt die Anforderungen für den Zugang zu jedem einzelnen Fall fest und gibt die Art der Dokumentation an, die zur Unterstützung des Antrags erforderlich sein kann.

Im Fall von A, B, C.2, D sind Anträge auf Beihilfebescheinigungen für förderfähige Gebiete von weniger als einem Hektar nicht zulässig.

Der Zugang zur nationalen Reserve ist in den folgenden Fällen erlaubt:

a) Junglandwirt (im Sinne von Art. 30 Absatz 11 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 und Art. 11, Absatz 2 des Ministerialerlasses Nr. 6513 vom 18. November 2014);

b) neue Landwirte (gemäß Art. 30 Absatz 11 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 und Art. 11, Absatz 2 des Ministerialerlasses Nr. 6513 vom 18. November 2014);

c) Abgabe von Land (im Sinne von Art. 30, Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Art. 11, Absatz 3) Buchstabe b) des Ministerialerlasses Nr. 6513 vom 18. November 2014)

d) Ausgleich für besondere Nachteile (im Sinne von Art. 30, Absatz 7, Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Art. 11, Absatz 3, Buchstabe c) des Ministerialerlasses 6513 vom 18. November 2014).

e) schwierige Situationen (laut Artikel 30, Absatz 7, Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Artikel 31 der Verordnung (EU) 639/2014 und Art. 11, Absatz 3, Buchstabe d) des Ministerialerlasses Nr. 6513 vom 18. November 2014)

f) Zuweisung von Zahlungsansprüchen nach Verwaltungsmaßnahmen und gerichtlichen Entscheidungen (gemäß Artikel 30, Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Art. 11, Absatz 4 des Ministerialerlasses Nr. 6513 vom 18. November 2014)

Im Zusammenhang mit jedem beschriebenen Fall, mit Ausnahme von C, D und F, sind Anträge auf Beihilfebescheinigungen für förderfähige Flächen von weniger als einem Hektar nicht zulässig.

Mit dem Antrag auf Zugang zur nationalen Reserve verpflichtet sich der Landwirt, die Erklärung und die erforderlichen Unterlagen in der von der MipaaF und der AGEA festgelegten Art und Weise und innerhalb der gesetzten Fristen einzureichen.

13. 3 ZAHLUNG FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE PRAKTIKEN, DIE DEM KLIMA UND DER UMWELT FÖRDERLICH SIND WIE IM KAPITEL III ABSATZ III DER VERORDNUNG EU 1307/2013 VORGESEHEN SIND

Landwirte, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der Basiszahlungsregelung haben, sind verpflichtet, auf allen ihren beihilfefähigen Hektar folgende für Klima und Umwelt vorteilhafte landwirtschaftliche Praktiken anzuwenden:

- a) Kulturen zu diversifizieren,
- b) das bestehende Dauergrünland zu erhalten; und
- c) einen ökologischen Schwerpunktbereich auf landwirtschaftlichen Flächen zu haben.

Laut Artikel 43 Absatz 9 Unterabsätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird die Zahlung für klima- und umweltschonende landwirtschaftliche Praktiken (Eingriff) für jedes relevante Jahr als Prozentsatz des Gesamtwerts der Zahlungsansprüche, die der Landwirt aktiviert hat, berechnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtung zum *Greening* auf alle landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs erstreckt, einschließlich der Flächen, die nicht für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen genutzt werden.

In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des Ministerialerlasses Nr. 5465 vom 7. Juni 2018 wird "Dauergrünland" definiert als alle in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannten Flächen, die seit mindestens fünf Jahren nicht mehr gepflügt wurden, einschließlich der Flächen, auf denen traditionelle örtliche Praktiken im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 durchgeführt werden und die von der Koordinierungsstelle im Identifizierungssystem für landwirtschaftliche Parzellen (LPIS) unter Angabe der zuständigen Region oder Autonomen Provinz ausgewiesen werden.

Das **Pflügen** wurde als Kriterium eingeführt, um unter Dauergrünland keine Flächen für den Anbau von Gras oder anderen krautigen Futterpflanzen zu erfassen, die seit fünf oder mehr Jahren nicht mehr in die Fruchtfolge einbezogen sind.

Um die entsprechende Kontrolle durchführen zu können, müssen die Landwirte ihre Absicht, das Land zu pflügen, in der Betriebsakte erklären (Paragraph 3(G)(9) des AGEA-Rundschreibens Nr. ACIU.2015.141 vom 20. März 2015 in der geänderten und ergänzten Fassung):

« G-Punkt 9 Art der Aussaat (traditionelle, feste, minimale Bodenbearbeitung oder gleichwertige Verfahren) Die Art der praktizierten Aussaat muss angegeben werden:

1. Traditionelle (was das Pflügen einschließt);
2. auf fester Erde;
3. minimale Bodenbearbeitung;
4. gleichwertige Praktiken.»

13.4 ZAHLUNG FÜR JUNGLANDWIRTE GEMÄß TITEL III, KAPITEL V DER VERORDNUNG EU 1307/2013

Junglandwirten, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der Grundzahlungsregelung haben, wird eine jährliche Zahlung gewährt.

Junglandwirt" bedeutet

- A) eine natürliche Person:

- a) der sich in den fünf Jahren vor der ersten Antragstellung im Rahmen der Grundzahlungsregelung zum ersten Mal in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlässt oder sich bereits in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen hat und
- b) der im Jahr der Einreichung des Antrags auf Betriebsprämie nicht älter als 40 Jahre ist

oder

B) eine juristische Person:

- a) deren wirksame und dauerhafte Kontrolle von mindestens einer Person ausgeübt wird, die die Anforderungen von Punkt A erfüllt)
- b) Wird eine juristische Person allein oder gemeinsam von einer anderen juristischen Person kontrolliert, so gelten die in Buchstabe B genannten Bedingungen für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere juristische Person ausübt.

Das Datum der Abrechnung wird durch eine Prüfung verifiziert:

1. Einzelunternehmen:

- a. das Datum der Eröffnung der MwSt-Nummer oder, im Falle einer bereits vorhandenen, aber in einem anderen Bereich als der Landwirtschaft registrierten MwSt-Nummer, das Datum, an dem die Tätigkeit auf das landwirtschaftliche System ausgedehnt wurde.

2. Juristische Personen:

- a. das Datum der öffentlichen Urkunde, mit der die "junge" Person in das Unternehmen eingetreten ist; dieses Datum muss im Einzelantrag angegeben werden.

Nachstehend sind die Anforderungen nach Art des Unternehmens aufgeführt.

1. KAPITALGESELLSCHAFT

A) GmbH, AG usw.

- a) Die Kontrolle wird von der Person ausgeübt, die gemäß dem italienischen Zivilgesetzbuch die Kontrollfunktion über die Gesellschaft ausübt oder mehr als 50% des Aktienkapitals besitzt;
- b) jene Person, die weniger als 50% des Aktienkapitals besitzt, aber eine Führungsposition innehat, die Kontrolltätigkeiten auszuführen hat:
 - i. Präsident des Verwaltungsrates;
 - ii. der Rechtsvertreter;
 - iii. der einzige Geschäftsführer.

B) KGmbH Kapitalgenossenschaft mit beschränkter Haftung

- a) Die Person, die die Anforderung "Junglandwirt" erfüllt, muss sowohl Mitglied der Genossenschaft als auch Mitglied des Verwaltungsrates sein.

2. PERSONENGESELLSCHAFT

A) Einfache Gesellschaft (e.G.)

- a) Eine einfache Gesellschaft, in der mindestens ein Mitglied die individuellen Anforderungen eines "Junglandwirts" erfüllt, gilt als förderungswürdig, da davon ausgegangen wird, dass alle Mitglieder unabhängig von den von ihnen gehaltenen Kapitalanteilen die Kontrolle über die Geschäftsführung ausüben;

B) Einfache Kommanditgesellschaft (K.G.)

- a) Die SAS gilt als förderfähig, wenn sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: i. Die Komplementärin erfüllt die individuelle Voraussetzung des "Junglandwirts"; ii. der Kommanditist, der die individuelle Anforderung eines "Junglandwirts" erfüllt, mehr als 50% des Aktienkapitals besitzt.

Die Zahlung für Junglandwirte wird jährlich nach Aktivierung der Zahlungsansprüche durch den Landwirt gewährt.

Gemäß Artikel 17 des Ministerialerlasses Nr. 5465 vom 7. Juni 2018 beläuft sich die Höhe der Zahlung für Junglandwirte auf 50 % des Durchschnittswerts der Zahlungsansprüche des Landwirts, unabhängig davon, ob es sich um Eigentum oder Pacht handelt, und für eine Höchstfläche von 90 Hektar.

Bei juristischen Personen ist es möglich, dass nach der Einreichung des Antrags auf Betriebsprämie Änderungen in der Unternehmensstruktur auftreten können. Um weiterhin in den Genuss der betreffenden Zahlung zu kommen, muss mindestens eine natürliche Person, die die Voraussetzungen eines jungen Menschen erfüllt und die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Vergünstigung bereits im Unternehmen anwesend war, in der Unternehmensstruktur vorhanden sein.

Es ist zu beachten, dass der Zugang zu der Hilfe nur einmal für dieselbe als "jung" anerkannte Person erlaubt ist".

14. GEKOPPELTE BEIHILFEN

Die betreffende Unterstützung besteht aus drei Ebenen: Viehzucht, Ackerkulturen und Dauerkulturen. Die AGEA-Koordination legt auf der Grundlage der von den Zahlstellen mitgeteilten Viehzahl und Flächen den Einheitsbetrag für jede Maßnahme fest, innerhalb der Grenzen der Obergrenze, die für jede Maßnahme durch den Ministerialerlass Nr. 5465 vom 7. Juni 2018 und die Bestimmungen von Art. 65 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 über die Zahlung von Begünstigten, die der Kleinerzeugerregelung angehören, festgelegt wurden.

Der Landwirt kann die gekoppelte Hilfe im Antrag auf Betriebsprämie wie im Artikel 20 und folgende des Ministerialerlasses Nr. 5465 vom 7. Juni 2018 vorgesehene Maßnahmen beantragen:

➤ **Viehzuchtsektor: Milchvieh**

310 Milchkuhprämie (Art. 20, Abs. 1);

311 Milchkuhprämie in Verbindung mit Herden in Berggebieten (Art. 20, Abs. 6);

312 Büffelprämie für über 30 Monate alte Büffel (Art. 20, Abs. 9).

➤ **Viehzuchtsektor: Fleischrinder**

313 Prämie für Mutterkühe von Rassen für Fleisch oder doppelte Nutzung, die in Herdbüchern eingetragen sind, oder im Register der Rinderrassen (Art. 20, Abs.1);

314 Prämie für Kühe mit doppelter Nutzung, die im Herdbuch oder Register eingetragen sind, die zu Betrieben gehören, die sich an Rassenzuchtpläne halten (Art. 20, Abs. 3);

322 Prämie für Mutterkühe welche nicht in den Herdbüchern oder Registern eingetragen und die zu Betrieben gehören, die nicht im BDN als Milchviehbetriebe eingetragen sind (Art. 21, Abs. 5).

➤ **Viehzuchtsektor: geschlachtetes Vieh**

315 Prämie für geschlachtete Rinder im Alter zwischen 12 und 24 Monaten, die vom Antragsteller aufgezogen wurden für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor der Schlachtung (Art. 21, Abs. 7);

316 Prämie für geschlachtete Rinder im Alter von 12 bis 24 Monaten, die vom Antragsteller aufgezogen wurden für einen Zeitraum von nicht weniger als 12 Monaten (Art. 21, Abs. 9);

317 Prämie für geschlachtete Rinder im Alter zwischen 12 und 24 Monaten, die zu nationalen oder regionalen Qualitätssystemen gehören und die vom Antragsteller für einen Zeitraum von nicht weniger als sechs Monaten vor Schlachten gehalten werden (Art. 21, Abs 9);

318 Prämie für geschlachtete Rinder im Alter zwischen 12 und 24 Monaten, die zu Systemen fakultativer Kennzeichnung gehören und für einen Zeitraum von nicht weniger als sechs Monate vom Antragsteller vor der Schlachtung gehalten werden (Art. 21, Abs 9);

319 Prämie für geschlachtete Rinder im Alter zwischen 12 und 24 Monaten, die mindestens sechs Monate lang aufgezogen wurden und Zertifikate mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 haben (Art. 21, Abs 9).

➤ **Viehzuchtsektor Schafe und Ziegen**

320 Prämie Mutterschafe (Art. 22, Abs 1);

321 Prämie für geschlachtete Schafe und Ziegen (Art. 22, Abs. 6).

➤ **Sektor Hartweizen, Eiweißpflanzen und Eiweißpflanzen**

122 Prämie für den Anbau von Sojabohnen in den Regionen Piemont, Lombardei, Venetien, Friaul-Julisch Venetien und Emilia Romagna. (Art. 23, Abs. 1);

123 Prämie für den Anbau von Eiweißpflanzen, Körnerleguminosen und Gräsern einjährige sonnengetrocknete Hülsenfrüchte in den Regionen Toskana, Umbrien, Marken und Latium (Art. 23, Abs. 9);

124 Prämie für den Anbau von Hartweizen in den Regionen Toskana, Umbrien, Marken und Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Apulien, Basilikata, Kalabrien, Sizilien, Sardinien und Kampanien (Art. 23, Abs. 5);

125 Prämie für den Anbau von Körnerleguminosen und einjährigen Sonnenhülsenfrüchtewiesen in der Regionen Abruzzen, Molise, Kampanien, Apulien, Basilikata, Kalabrien, Sizilien, Sardinien und Kampanien (Art. 23, Abs. 13);

126 Prämie für den Sektor Reis (Art. 24);

127 Prämie für den Sektor Zuckerrüben (Art. 25);

128 Prämie für den Sektor Tomate zur Verarbeitung (Art. 26).

➤ **Sektor Olivenöl**

129 Prämie für Olivenanbaugebiete in den Regionen Ligurien, Apulien und Kalabrien (Art. 27, Abs. 1);

132 Prämie für Olivenanbaugebiete in Apulien und Kalabrien mit einer durchschnittlichen Steigung von mindestens 7,5% (Art. 27, Abs. 3);

138 Prämie für Olivenanbauflächen, die sich an Qualitätssysteme halten (Art. 27, Abs. 5).

Die gekoppelte Hilfe muss von dem betreffenden Betriebsinhaber im Antrag auf die Betriebsprämie angefragt werden, und um die Unterstützung zu erhalten, muss der Betriebsinhaber die Voraussetzung erfüllen, ein aktiver Landwirt gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sein.

Art. 19, Absatz 6 des Ministerialerlasses Nr. 5465 vom 7. Juni 2018 besagt, dass sich der Einzelantrag auf folgende beziehen muss:

- mindestens drei GVE für die gekoppelten Beihilfen für die Tierhaltung gemäß Artikel 20, 21 und 22 desselben Ministerialerlasses;
- mindestens fünftausend Quadratmeter für die gekoppelten Beihilfen für die in den Artikeln 23, 24, 25, 26 und 27 desselben Ministerialerlasses vorgesehenen Flächen.

Diese Obergrenzen sind nicht für jeden Sektor festgelegt, so dass die Milchkühe, Fleischrinder sowie Schafe und Ziegen insgesamt die drei GVE und die Prämienflächen insgesamt die fünftausend Quadratmeter erreichen müssen.

Zur Bestimmung der Berechnung der in Artikel 19 Absatz 6 des Ministerialerlasses Nr. 5465 vom 7. Juni 2018 geforderten drei Mindest-GVE werden die folgenden Koeffizienten berücksichtigt:

- für Milchkühe, Fleischrinder und Büffel: 1 GVE;
- für geschlachtete Tiere: 0,6;
- für Schafe und Ziegen: 0.15.

Die Berechnung der GVE sollte unter Berücksichtigung der vor Kürzungen und Strafen zu zahlenden Beträgen erfolgen. Im Falle der Wiederausführung von Mutterschafen sollte bei der Berechnung der GVE die Zahl der Tiere berücksichtigt werden, die vor Anwendung der vorgesehenen Prozentsätze (35 % oder 75 %) in Bezug auf die Reduzierung bzw Eindämmung der Traberkrankheit potenziell für eine Zahlung in Betracht kommen. Wenn die Mindestzahl von GVE nicht erreicht wird, werden im Viehzuchtsektor ohne Anwendung von Sanktionen keine Beihilfen gezahlt.

In der Provinz Bozen bezieht sich die gekoppelte Beihilfen ausschließlich auf tierzüchterische Maßnahmen.

14.1 MILCHKÜHE

Die Überprüfung der Anspruchsberechtigung auf die Milchkuhprämie (Artikel 20, Absatz 1) sieht folgende Kontrollen vor:

- Von den Daten der BDN, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres:
 - 1) dass der Antragsteller aktiver Züchter ist;
 - 2) dass die Kuh, für die die Prämie beantragt wird, während des Jahres gekalbt hat;
 - 3) dass das Kalb in BDN registriert und identifiziert worden ist;
- Von der Prüfung der eingereichten Unterlagen, die zur Unterstützung des Beihilfeantrags vorgelegt werden (Probenahme oder analytische Zertifizierung, müssen von zugelassenen Labors oder als Teil der Lieferungen an die Erstkäufer gemäß den Bestimmungen des Ministerialerlasses Nr. 2337 vom 7. April 2015 durchgeführt werden):
 - 4) dass die Erzeuger, welche die Kuhmilch im Wege des Direktverkaufs vermarkten, der Zahlstelle monatlich im Jahr der Antragstellung Angaben über die ohne Eigenverbrauch erzeugte Menge übermitteln;
 - 5) dass die Analysen welche der Zahlstelle übermittelt werden; diese Unterlagen können auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, die Übereinstimmung zwischen die Daten die im System eingegebenen und die in den Bescheinigungen enthalten sind überprüft werden können;
 - 6) dass bei Erzeugern in Berggebieten mindestens eine Analyse pro Monat durchgeführt wird; Betriebe, die Almtiere halten, sind während der Alpungszeit von höchstens vier Monaten von der Vorlage entsprechender analytischer Bescheinigungen befreit;
 - 7) dass in den Monaten, in denen die Milcherzeugung nicht gemeldet wird, keine Analysen erforderlich sind;
 - 8) dass für andere als die unter Punkt 6) oben genannten Hersteller, mindestens zwei Analysen für jeden Produktionsmonat vorliegen (zwei Monate mit nur einer Analyse sind zulässig);
 - 9) dass für jeden untersuchten Monat sowohl Produktionsdaten als auch Analyseergebnisse vorliegen;
 - 10) dass der einfache geometrische Mittelwert der Analysedaten des somatischen Zellinhalts (pro ml) weniger als 300.000 liegt;
 - 11) dass der einfache geometrische Mittelwert der Analysedaten über den Keimgehalt bei 30° (pro ml) weniger als 40.000 liegt;
 - 12) dass der einfache arithmetische Mittelwert der Daten aus der Analyse des Proteingehalts höher ist als 3,35 g pro 100 ml;
 - 13) dass bei einer Überprüfung mit negativem Ergebnis durch einem Parameter gemäß den Nummern 10, 11 und 12 dieser nichtkonforme Parameter in jedem Fall innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen enthalten ist:
 - a. Gehalt an somatischen Zellen (pro ml) unter 400.000;
 - b. einen Keimgehalt bei 30°C (pro ml) unter 100.000;
 - c. Eiweißgehalt von mehr als 3,20 g je 100 ml.

14) Prämie für Milchkühe in Verbindung mit Betrieben in Berggebieten.

Für die betreffende Maßnahme werden 5,93 % des jährlichen Betrags zur Finanzierung der gekoppelten Stützung gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Ministerialerlasses Nr. 5465 vom 7. Juni 2018,

geändert durch den Ministerialerlass Nr. 7839 vom 9. August 2018, bereitgestellt. Der Einheitsbetrag der Prämie wird jährlich, anhand des Verhältnisses zwischen dem zur Finanzierung der Maßnahme zugewiesenen Betrag und der Zahl der in dem betreffenden Jahr beihilfefähigen Kühe, bestimmt.

Die Beihilfe wird für Milchkühe gewährt, die:

1. im Jahr der Antragstellung gekalbt haben und deren Kälber gemäß Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und Präsidentialerlass Nr. 437/2000 identifiziert und registriert worden sind.

UND

2. zu Betrieben gehören, welche im Jahr der Antragstellung mindestens 1 der folgenden Gesundheits- und Hygieneanforderungen erfüllen, unbeschadet der gesetzlich festgelegten Parameter:

- Gehalt an somatischen Zellen (pro ml) unter 300.000;
- Gehalt an bakterieller Belastung bei 30°C (pro ml) weniger als 40.000
- Proteingehalt über 3,35 g pro 100 ml.

und mindestens sechs Monate lang mit einem Zuchtcode in Berggebieten verbunden sind, wie im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Die Hilfe steht dem Besitzer der Kuh zum Zeitpunkt des Kalbens zu. Für die Zwecke der Überprüfung der Qualitäts-, Gesundheits- und Hygieneanforderungen gelten die Bestimmungen des vorherigen Paragraphen 3.1.1.

Um zu überprüfen, ob der Zuchtcode in Berggebieten liegt, ist auf die vorgesehene Regelung in der Verordnung (EG) Nr. EU) Nr. 1305/2013 und der vorherigen Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 zu verweisen. Diese Information ist im SIAN zusammen mit den Milchproduktionsdaten enthalten

Die Überprüfung der Anspruchsberechtigung auf die Büffelprämie (Art. 20(9) sieht die folgenden Kontrollen vor:

- Vom BDN, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres:
 - 1) dass der Antragsteller der Halter einer aktiven Zucht ist;
 - 2) dass die Büffelkuh, für die die Prämie beantragt wird, im Laufe des Jahres gekalbt hat;
 - 3) dass die Büffelkuh, für die die Prämie beantragt wird, mehr als 30 Monate alt ist;
 - 4) dass das Büffelkalb im BDN registriert und identifiziert worden ist.

Die Beihilfe steht jenem Antragsteller zu, der zum Zeitpunkt des Kalbens im Besitz der Büffelkuh war. Sollte die Kuh bei mehreren aufeinanderfolgenden Haltern im Stall gekalbt haben so wird die Prämie an den Halter ausbezahlt bei dem das erste Tier geboren wurde.

Im Falle der Übertragung eines Betriebs, d.h. des Verkaufs, der Verpachtung oder jeder ähnlichen Art von Transaktion im Zusammenhang mit den betreffenden Produktionseinheiten, kann die Beihilfe, für die der Übertragende einen Antrag gestellt hat, an den Übernehmer gezahlt werden, wenn die Bedingungen von Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 erfüllt sind.

14.2 PRÄMIEN FÜR DEN RINDFLEISCHSEKTOR

Die Überprüfung der Anspruchsberechtigung auf die in der Mutterkuhprämie für Fleischrinder oder in den Zuchtbüchern oder im Rassenregister eingetragene Doppelnutzungsrasen (Artikel 21 Absatz 1) sieht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres folgende Kontrollen vor, die anhand der Daten der BDN durchgeführt werden:

- 1) dass die Kühe der Herde einer der in Anhang V des Ministerialerlasses Nr. 5465 vom 7. Juni 2018 angeführten Rassen angehören und in den Herdbüchern oder Populationsregistern eingetragen sind;
- 2) dass die Kuh im Laufe des Jahres gekalbt hat;
- 3) dass das Kalb in der BDN registriert und identifiziert worden ist;
- 4) dass der Antragsteller der Halter der Herde ist.

Die Überprüfung der Anspruchsberechtigung auf die in den Herdbüchern oder im Geburtenregister eingetragene Doppelnutzungsprämie für Kühe, die zu Herden gehören, die sich an die Zuchtpläne halten (Art. 21, Absatz 3), sieht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahres folgende Kontrollen vor, die anhand der Daten des BDN durchgeführt werden:

- 1) dass es sich bei den Mutterkühen um Kühe der Rassen Chianina, Marchigiana, Maremmana, Romagnola, Podolica und Piemontese handelt;
- 2) dass Mutterkühe Teil von Herden sind, die sich an Rassenhaltungspläne halten, die auf die Erholung von dem für die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) verantwortlichen Virus abzielen.

Die Beihilfe steht dem Antragsteller zu, wenn er die Kuh zum Zeitpunkt des Kalbens hält. Hat die Kuh mehr als einmal im Jahr im Stall bei mehreren aufeinanderfolgenden Haltern gekalbt, wird die Prämie an den Halter gezahlt, bei dem das erste Kalb geboren wurde.

Die Überprüfung der Anspruchsberechtigung auf die Mutterkuhprämie, die nicht in den Herdbüchern oder Registern eingetragen sind und zu Betrieben gehört, die nicht als Milchviehbetriebe im BDN eingetragen sind (Art. 21 Abs. 5), sieht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahres folgende Kontrollen vor, die anhand der Daten des BDN durchgeführt werden:

- 1) dass die Kühe der Herde nicht in Herdbüchern oder Populationsregistern eingetragen sind und zu Herden gehören, die nicht im BDN als Milchviehbestand eingetragen sind;
- 2) dass die Kuh im Laufe des Jahres gekalbt hat;
- 3) dass das Kalb in der BDN registriert und identifiziert worden ist;
- 4) dass der Beihilfeantragsteller der Halter der Herde ist.

Die Überprüfung der Prämienberechtigung für geschlachtete Rinder im Alter zwischen 12 und 24 Monaten, die vom Antragsteller während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten vor der Schlachtung aufgezogen wurden (Art. 21, Absatz 7), sieht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Jahres folgende Kontrollen vor, die anhand der Daten des BDN durchgeführt werden:

- 1) dass der Antragsteller der Halter/Eigentümer der Herde ist;
- 2) dass das im Antrag betreffende Rind:
 - a. im Alter zwischen 12 und 24 Monaten geschlachtet wird;
 - b. über einen ununterbrochenen Zeitraum von 6 Monaten gehalten wurde;
 - c. innerhalb von 30 Tagen nach dem Verlassen des Betriebs des Antragstellers geschlachtet wurde.

Die Überprüfung der Anspruchsberechtigung für andere Schlachtprämien umfasst folgende Kontrollen, die anhand der Daten der BDN für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahres durchgeführt werden:

- 1) dass der Antragsteller der Halter/Eigentümer der Herde ist;
- 2) dass das vom Antrag betroffene Rind:
 - a) im Alter zwischen 12 und 24 Monate geschlachtet wird;
 - b) innerhalb von 30 Tagen nach dem Verlassen des Betriebs des Antragstellers geschlachtet wurde

und

c) über einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten gehalten wurde

ODER

zusätzlich zu den vorher in den Buchstaben a) und b) genannten Anforderungen

d) über einen ununterbrochenen Zeitraum von 6 Monaten gehalten wurde

e) in Übereinstimmung mit nationalen oder regionalen Qualitätsstandards oder Systemen gezüchtet wurde;

ODER

zusätzlich zu den vorher in den Buchstaben a) und b) genannten Anforderungen

f) über einen ununterbrochenen Zeitraum von 6 Monaten gehalten wurde

g) in Übereinstimmung mit fakultativem Kennzeichnungssystemen gehalten wurde (der Inhaber des Antrags ist derselbe wie die Person, die Mitglied anerkannter freiwilliger Kennzeichnungssysteme ist);

ODER

zusätzlich zu den vorher in den Buchstaben a) und b) genannten Anforderungen

h) über einen ununterbrochenen Zeitraum von 6 Monaten gehalten wurde

i) mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 zertifiziert ist.

Wenn dasselbe Tier von zwei Parteien zur Zahlung angefragt wird, kann es nicht bezahlt werden, es sei denn, einer der Antragsteller verzichtet auf die Forderung. Die Schlachtprämie wird dem/den Besitzer/Haltern der geschlachteten Tiere gewährt im Falle eines Beihilfeantrags von beiden werden die beihilfefähigen Tiere nur an den Halter gezahlt.

Im Falle einer Betriebsübergabe, d.h. eines Verkaufs, einer Verpachtung oder einer ähnlichen Art von Transaktion in Bezug auf die betreffenden Produktionseinheiten, kann die Beihilfe, für die der Übertragende einen Antrag gestellt hat, an den Übernehmer gezahlt werden, wenn die in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

14.3 PRÄMIE FÜR DEN SCHAF- UND ZIEGENSEKTOR

Die Überprüfung der Anspruchsberechtigung für die Mutterschafe (Art. 22, Absatz 1) sieht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahres folgende Kontrollen vor, die anhand der Daten des BDN durchgeführt werden:

- a. dass der Beihilfeantragsteller der Eigentümer oder Halter des Betriebs ist; wird die Prämie von beiden beantragt, so wird sie vorrangig an den Halter gezahlt;
- b. dass die weiblichen Lämmer im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Anwendungsjahres im BDN registriert werden, auch wenn sie im vorangegangenen Kampagnenjahr geboren wurden;
- c. dass die Mutterschafe Teil von Herden sind, die sich an regionale Zuchtpläne zur Resistenz gegen die Traberkrankheit halten und in denen reinerbige, für die Traberkrankheit anfällige Widder von der Zucht ausgeschlossen sind;
- d. die das Ziel des Plans gemäß Art. 3 des Ministerialerlasses vom 12. Mai 2015, Nr. 1566, erreicht haben (das Ziel wird im Falle von Herden erreicht, die nur aus Tieren des Genotyps ARR/ARR bestehen oder bei denen mindestens 10 Jahre lang Widder des Genotyps ARR/ARR gehalten wurden). In jedem Fall gilt das Wiederherstellungsziel als erreicht, wenn der Höchstgehalt (L1) vorhanden ist; bei den anderen Gehalten gilt das Ziel jedoch als nicht erreicht, einschließlich des Falls, dass die in Art. 3 des Ministerialerlasses vom 12. Mai 2015 genannten Daten nicht im Register enthalten sind;

- e. dass die Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 gekennzeichnet und registriert sind; Art. 4, Absatz 7 des Ministerialerlasses vom 20. März 2015, Nr. 1922 legt fest, dass die individuelle Registrierung nach der Aktualisierung der nationalen Datenbank als abgeschlossen gilt (BDN).

Die Überprüfung des Anrechtes auf Prämien für geschlachtete Schafe und Ziegen (Art. 22 Abs. 6) sieht folgende Kontrollen vor, die anhand der Daten des BDN für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahres durchgeführt werden:

- dass der Antragsteller:
 - a. der Halter/Eigentümer des Betriebs ist;
 - b. das Tier bis zur Schlachtung gehalten hat;
 - c. dass das Schaf/ die Ziege, die unter die besondere Stützung fällt, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 zertifiziert ist.

Im Falle einer Betriebsübernahme, d.h. eines Verkaufs, einer Verpachtung oder einer ähnlichen Art von Transaktion in Bezug auf die betreffenden Produktionseinheiten, kann die Beihilfe, für die der Übertragende einen Antrag gestellt hat, an den Übernehmer gezahlt werden, wenn die in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

15. KOMPATIBILITÄT ZWISCHEN VERWENDUNGSZWECKEN UND MAßNAHMEN

Der Landwirt muss jede Beihilferegelung in Übereinstimmung mit der Vereinbarkeit von Maßnahmen beantragen.

Der Landwirt muss die "Tabelle: Produkte/Interventionen" konsultieren, die auf der Website der Provinz Bozen veröffentlicht ist und die Liste der einzelnen Produktionsziele (Produkte) enthält, die für mögliche Interventionen im Rahmen der verschiedenen Beihilferegelungen in Frage kommen.

Sobald der Landwirt die im Anbauplan angegebene Landnutzung ermittelt hat, die er im Sammelantrag angeben will, prüft er, welche möglichen Maßnahmen damit verbunden sind und für welche Beihilfen beantragt werden kann.

Einige Interventionen sind nicht miteinander vereinbar, und die Zahlungsanfrage für die eine, schließt automatisch die Möglichkeit aus, die Prämie für die andere zu beanspruchen. Es wird möglich sein, weitere Kodifizierungen, ohne jede Formalität einzuführen, wenn sie in der von der AGEA-Koordination in Auftrag gegebenen "Tabelle: Produkte/Interventionen", die die zu berücksichtigende allgemeine Grundlage darstellt, vorhanden sind.

16. CROSS-COMPLIANCE-ANFORDERUNGEN

Die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sieht die Einhaltung aller Cross-Compliance-Anforderungen in den Bereichen Umwelt, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen sowie Hygiene und Tierschutz vor, die unter der Bezeichnung "Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen" laufen, sowie alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ), einschließlich der Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden. Die Einhaltung dieser Regeln ist eine notwendige Voraussetzung für die volle Auszahlung von Direkthilfen an landwirtschaftliche Betriebe.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln zur Cross-Compliance ist im Ministerialerlass vom 18. Januar 2018 festgelegt.

Die Liste der Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Standards für die Erhaltung von Land in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand ist in Anhang II der EU-Verordnung 1306/2013 enthalten.

Gemäß Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übermitteln die zuständigen nationalen Behörden den Landwirten, auch auf elektronischem Wege, die Liste der Grundanforderungen an die Betriebsführung und des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands, die einzuhalten sind. Die erforderlichen Informationen werden der im InVeKoS (Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem) vorhandenen Betriebsgröße und dem gemäß Ministerialerlass Nr. 162 vom 12. Januar 2015 unterzeichneten Anbauplan entnommen.

Gemäß Artikel 94 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 "stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle landwirtschaftlichen Flächen, einschließlich der nicht mehr für Produktionszwecke genutzten Flächen, in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand erhalten werden". Die in Artikel 91 der genannten Verordnung vorgesehene Verwaltungssanktion findet zu jedem beliebigen Zeitpunkt in einem bestimmten Kalenderjahr Anwendung, wenn die Vorschriften über die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nicht eingehalten werden und diese Nichteinhaltung direkt dem Begünstigten zuzuschreiben ist, der den Beihilfeantrag oder Zahlungsantrag in dem betreffenden Kalenderjahr gestellt hat.

Die Antragsteller werden über die Verpflichtungen und Zusagen im Rahmen der Cross-Compliance informiert, wie sie im Sammelantrag dargelegt sind. Die neueste aktualisierte Fassung der Cross-Compliance-Verpflichtungen und -Zusagen wird auch durch eine Papierbroschüre mit weiteren Informationen ("Cross-Compliance-Informationsblatt") und auf der Website der Autonomen Provinz Bozen (<https://landeszahlstelle.provinz.bz.it/egfl-fonds-2014-2020.asp>) zur Verfügung gestellt.)

Es wird darauf geachtet, dass bei weiteren Veröffentlichungen von Artikel die Antragsteller umgehend darüber informiert werden.

17. ZAHLUNGSVORAUSSETZUNGEN

17.1 MINDESTVORAUSSETZUNGEN

In Anwendung von Art. 4 des Ministerialerlasses 6513 vom 18.11.2014 werden keine Zahlungen für Beihilfeanträge geleistet, wenn der Betrag weniger als dreihundert Euro (300,00 €) beträgt, bevor die in Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 genannten Sanktionen und Kürzungen angewendet werden.

17.2 REDUZIERUNG DER ZAHLUNGEN

In Anwendung von Artikel 11 der EU-Verordnung 1307/2013 wird der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber nach Titel III Kapitel 1 für ein bestimmtes Kalenderjahr zu gewähren sind, für den Teil des Betrags, der 150.000 € EUR der Basiszahlung übersteigt, um 50 % gekürzt. Übersteigt der so gekürzte Betrag 500.000 EUR, so wird der 500.000 EUR übersteigende Teil der Basiszahlung um 100 % gekürzt.

Vor Anwendung dieser Kürzungsprozentsätze werden die über die oben genannten Beträge hinausgehenden Grundzahlungen um die Kosten für die Löhne und Gehälter gekürzt, die der Landwirt im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich gezahlt und angegeben hat, einschließlich der auf den Faktor Arbeit erhobenen Steuern und Sozialabgaben sowie der vom Landwirt für seine Stellung und die seiner Familienangehörigen entrichteten Sozialabgaben. In Ermangelung verfügbarer Unterlagen,

über die vom Landwirt im Vorjahr tatsächlich gezahlten und angegebenen Löhne werden die neuesten verfügbaren Daten verwendet.

Wenn die Informationen bezüglich der Beträge, die abgezogen werden können, von der AGEA nicht auf elektronischem Wege auf der Grundlage der verfügbaren EDV-Daten erworben werden können, wobei zu diesem Zweck sowohl die in SIAN vorhandenen Daten als auch die Daten anderer öffentlicher Verwaltungen (NISF, Agentur der Einnahmen, System der Handelskammerauszug oder andere) verwendet und über spezielle Computeraustausche zur Verfügung gestellt werden, kann der Landwirt der Zahlstelle AGEA geeignete Buchhaltungs-/Steuerunterlagen vorlegen, von denen die Kosten für Löhne und Gehälter im Zusammenhang mit der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, die der Landwirt im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich gezahlt und angegeben hat, einschließlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge auf die Arbeit, abgezogen werden können.

Die Umgehungsklausel in Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Artikel 7 des Ministerialerlasses Nr. 5465 vom 7. Juni 2018) gilt für Rechts-, Unternehmens- und/oder Größenänderungen, die nach dem 18. Oktober 2011 eintreten, um die oben genannten Reduzierungen zu umgehen.

17.3 GUTACHTEN ÜBER ANTIMAFIA

Die nationale Anti-Mafia-Gesetzgebung (Gesetzesdekret 159/2011) wurde mehrfach verändert.

Schließlich sieht Artikel 10, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 162 vom 30. Dezember 2019 für das Jahr 2020 auch vor, dass "Die Bestimmungen der Artikel 83, Absatz 3-bis, und 91, Absatz 1-bis, des Gesetzesdekrets Nr. 159 vom 6. September 2011, die auf landwirtschaftliche Flächen beschränkt sind, die für Beträge bis zu 25.000 Euro aus europäischen Fonds gefördert werden, gelten bis zum 31. Dezember 2020 nicht"

Für das Betriebsjahr 2020 legen die kombinierten Bestimmungen der entsprechenden Maßnahmen unterschiedliche Profile hinsichtlich der Dokumentationspflicht bei den zuständigen Stellen fest:

für Betriebe, die kein Land besitzen, liegt die Schwelle für die Notwendigkeit einer Anfrage von Anti-Mafia-Dokumentation bei 150.000 €

im Falle von Unternehmen, die Grundstücke besitzen, besteht für die Verwaltung die Verpflichtung, bei der Auszahlung europäischer Gelder eine Anti-Mafia-Dokumentation über Beträge von mehr als 25.000 € zu erwerben

Die Zahlstelle muss die Präfektur, die für das Gebiet zuständig ist, um die Ausstellung der entsprechenden Anti-Mafia-Bescheinigung ersuchen, nachdem die betroffene Person eine geeignete Ersatzerklärung über die Eintragung bei der Handelskammer, die vom gesetzlichen Vertreter erstellt wurde, sowie eine Ersatzerklärung über die im Zusammenleben lebenden Familienangehörigen, die auf die volljährigen Personen beschränkt ist, die auf dem Staatsgebiet wohnen, eingereicht hat (Art. 85 Absatz 3), sowie eine Ersatzerklärung für ALLE Mitglieder, die eine Position innerhalb des Unternehmens innehaben, und eine Fotokopie des Ausweises gemäß Art. 85 des Gesetzesdekrets 159/2011; nur der Präfekt des Ortes, an dem der Wirtschaftsteilnehmer ansässig ist, ist für die Ausstellung der Unterlagen zuständig.

Gemäß Artikel 92 des Gesetzesdekrets Nr. 159/2011 in der geänderten und ergänzten Fassung werden die Anti-Mafia-Informationen vom Präfekten innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antrag ausgestellt. Nach dreißig Tagen verfährt das LZS auch bei fehlenden Anti-Mafia-Informationen und ordnet die Zahlungen unter auflösender Bedingung an.

Die Benachrichtigung über die unter auflösender Bedingung ausgeführte Zahlungsermächtigung erfolgt per Einschreiben A.R. oder über PEC an jeden betroffenen Begünstigten.

Darüber hinaus integrieren die restriktiven Bedingungen, die nach der Verbreitung des COVID-19-Virus festgelegt wurden, die Dringlichkeitsfälle gemäß Artikel 92 Absatz 3 des Gesetzbuches gemäß Gesetzesverordnung Nr. 159 vom 6. September 2011, so dass es möglich ist, auch bei Fehlen der Anti-Mafia-Informationen unter auflösender Bedingung für die Dauer der Dringlichkeitsperiode und in jedem Fall spätestens bis zum 31. Dezember 2020 sofort mit der Auszahlung der Zahlungen fortzufahren.

17.4 ZAHLUNGSMETHODEN

Gemäß dem Gesetz Nr. 231 vom 11. November 2005, geändert durch Artikel 1, Absatz 1052 des Gesetzes Nr. 286 vom 27.12.2006, gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf Zahlungsmethoden:

"Die Zahlungen an die Empfänger der von der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen finanziellen Unterstützung, mit deren Auszahlung die AGEA und die anderen zugelassenen Zahlstellen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 betraut sind, erfolgen ausschließlich durch Gutschrift auf den von den Begünstigten anzugebenden Bank- oder Postkonten und in ihrem Namen."

Die EU-Verordnung 260/2012 verpflichtet die Banken, ab dem 1. Februar 2014 Überweisungen gemäß den Standards und Regeln auszuführen. Die Annahme der SEPA-Überweisung erfordert insbesondere, dass der Auftraggeber der Überweisung zusammen mit dem IBAN-Code den BIC-Code (auch SWIFT genannt) der Bank/Tochtergesellschaft angibt, die die Zahlung erhält.

Der Beschluss 85/2013 "Bestimmung der Bank von Italien zur Erteilung von Anweisungen zur Durchführung der Verordnung 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der technischen und geschäftlichen Anforderungen an Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009" stellt klar, dass diese Angabe im Falle internationaler Transaktionen zu machen ist.

Daher muss jeder Begünstigte, der einen Beihilfeantrag stellt, die IBAN, die sogenannte "Unique Identifier", angeben, die aus 27 Zeichen zwischen Buchstaben und Zahlen besteht und die die entsprechende Beziehung zwischen dem Kreditinstitut und dem Beihilfeantragsteller identifiziert (Rahmen "MOD. PAYMENT"); bei grenzüberschreitenden Transaktionen, d.h. Transaktionen, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums durchgeführt werden, ist der Hersteller verpflichtet, den BIC, d.h. den Identifikationscode der Bank, anzugeben.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 2007/64/EG vom 13.11.2007, die in Italien durch das Gesetz Nr. 88/2009 und das Gesetzesdekret Nr. 11 vom 27. Januar 2010 angewandt wird, vorsieht, dass, wenn "ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikationscode (IBAN-Code) ausgeführt wird, der Zahlungsauftrag in Bezug auf den durch den Kundenidentifikationscode angegebenen Begünstigten als korrekt ausgeführt gilt"

Artikel 24 der Verordnung hat den Grundsatz aufgestellt, dass das Kreditinstitut nicht haftbar ist. Daher muss die betroffene Person verantwortungsbewusst dafür sorgen, dass die im Antrag angegebene IBAN (und gegebenenfalls auch der BIC) (Rahmen "**MOD. PAYMENTO**") sie/ihn als Begünstigten identifiziert.

Wenn der Antragsteller die Vertretungsvollmacht erteilt hat, ist es Aufgabe des Zentrums für landwirtschaftliche Unterstützung (CAA), vom Antragsteller die Erklärung über die Übernahme der Verantwortung für die Wahrhaftigkeit und Integrität der vorgelegten Dokumentation sowie die Verpflichtung zur Mitteilung von Datenänderungen unter gleichzeitiger Vorlage der aktualisierten, vom Kreditinstitut ausgestellten Bescheinigung unterzeichnen zu lassen. Diese Dokumentation muss in der Unternehmensakte aufbewahrt werden.

17.5 INFORMATIONEN ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ARTIKELN. 13 UND 14 DER EU-VERORDNUNG 2016/679 (DSGVO)

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (im Folgenden DSGVO) stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen erfolgt, insbesondere in Bezug auf die Vertraulichkeit und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

Hier sind die verwendeten Modelle:

- a) Zweckbestimmungen, die mit der Verwaltung und Verarbeitung von Informationen über Ihr Unternehmen verbunden und für diese zweckdienlich sind, einschließlich der Sammlung von Daten und der Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Informationssystem der Autonomen Provinz Bozen (LAFIS) für die Einrichtung oder Aktualisierung des Unternehmensregisters, die Einreichung von Anträgen auf Beihilfen, Zuschüsse, Prämien;
- b) Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen und Verwaltung von Rechtsstreitigkeiten;
- c) Einhaltung der gemeinschaftlichen und nationalen Bestimmungen;
- d) Verpflichtungen jeglicher anderer Art in jedem Fall im Zusammenhang mit den in den vorstehenden Punkten genannten Zwecken, einschließlich Anfragen nach Daten von anderen öffentlichen Verwaltungen nach geltendem Recht;
- e) Verwaltung von Berechtigungsnachweisen, um den Zugang zu den Diensten des LAFIS zu gewährleisten, und Versenden von Mitteilungen in Bezug auf institutionelle Dienste, auch durch die Verwendung von elektronischer Post

Verarbeitungsmodalitäten

Die verarbeiteten Personendaten werden direkt durch den Betroffenen oder von den mit der Beschaffung von Papierdokumenten und der elektronischen Übermittlung der Daten an das LAFIS beauftragten Parteien erhoben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt durch elektronische (oder automatisierte) Verarbeitung oder durch manuelle Verarbeitung in einer Weise, die die Vertraulichkeit und Sicherheit der personenbezogenen Daten in Bezug auf das Verwaltungsverfahren gewährleistet.

Umfang der Kommunikation und Verbreitung personenbezogener Daten - Transparenzmaßnahmen

Einige Daten werden im Rahmen der bestehenden gemeinschaftlichen und nationalen Transparenzbestimmungen veröffentlicht.

Insbesondere müssen die Daten der Begünstigten der Mittel der Europäischen Fonds EGFL und ELER in Bezug auf die im Haushaltsjahr des Vorjahres erhaltenen Beträge über einfache Suchwerkzeuge auf dem LAFIS-Portal gemäß den Verordnungen EG 1290/2005 (VO EU 1306/2013) und EG 259/2008 (VO EU 908/2014) zugänglich sein und können von den Prüfungs- und Untersuchungsorganen der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft verarbeitet werden:

Die im LAFIS verarbeiteten personenbezogenen Daten können zur Erfüllung institutioneller Aufgaben an andere öffentliche Stellen (wie z. B. das Finanzamt, die Gebietskörperschaft, Zahlstellen und Aufsichtsorgane, das Ministerium für Agrar-, Ernährungs- und Forstpolitik und damit verbundene Einrichtungen, Regionen, Gemeinden, N.I.S.F. usw.) oder an die zuständigen Institutionen der Europäischen Union sowie an die Justiz- und Sicherheitsbehörden unter Einhaltung der EU- und nationalen Vorschriften übermittelt werden.

Dieselben Daten können auch an Privatpersonen oder öffentliche Wirtschaftseinrichtungen übermittelt werden, wenn dies aufgrund von EU- oder nationalen Bestimmungen erforderlich ist.

Art der Bereitstellung der verarbeiteten persönlichen Daten

Die meisten Daten in den Formularen, die für die Einreichung von Anträgen durch die Parteien vorbereitet werden, müssen obligatorisch erklärt werden und unterliegen auch Kontrollen und Überprüfungen durch den Zugang zu Daten anderer öffentlicher Verwaltungen. Zu den verarbeiteten Personendaten gehören auch besondere Kategorien von Personendaten gemäß Art. 9 des DSGVO ("sensible") sowie Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Verbrechen gemäß Art. 10 des DSGVO („gerichtliche“).

Eigentümer und Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Eigentümerin ist die Autonome Provinz Bozen mit Sitz am Silvius-Magnago-Platz 1, 39100 Bozen. Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist für den ELER-Fonds der Direktor der Abteilung Landwirtschaft für die Maßnahmen 4, 6, 7, 11, 13, 10 (Intervention 1 und 2), 16 und 19, der Direktor der Abteilung Forst für die Maßnahmen 1, 7, 8 und 10 (Intervention 3), der Direktor der Abteilung Natur, Landschafts- und Landentwicklung für die Maßnahmen 4, 7 und 10 (Intervention 4), der Direktor der Abteilung für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufsausbildung für Maßnahme 1 und der Direktor der Landeszahlstelle für EGFL und ELER. Die institutionelle Website der Autonomen Provinz Bozen hat folgende Adresse:

<https://landeszahlstelle.provinz.bz.it/egfl-fonds-2014-2020.asp>

Rechte der interessierten Partei

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b) und d) und Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben d) und e) sowie Artikel 15, 16, 17, 18 und 21 des DSGVO haben die Parteien, auf die sich die persönlichen Daten beziehen, jederzeit das Recht:

a) den für die Verarbeitung Verantwortlichen um Zugang zu personenbezogenen Daten, Berichtigung, Ergänzung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zu ersuchen oder sich der Verarbeitung dieser Daten zu widersetzen, wenn die im DSGVO vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind;

b) die in Punkt (a) genannten Rechte mittels des zertifizierten elektronischen Postfaches protocollo@pec.agea.gov.it mit entsprechendem Kommunikationszitat auszuüben: Betreff: Datenschutz;

beim Garanten für den Schutz personenbezogener Daten eine Beschwerde einreichen und dabei die auf der offiziellen Website der Behörde veröffentlichten Verfahren und Hinweise beachten: www.garantepivacy.it.

Bitte beachten Sie, dass die betroffene Person gemäß Artikel 7, Absatz 3 des DSGVO, wo anwendbar, jederzeit ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung zurückziehen kann. Der Widerruf der Einwilligung hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf der Grundlage der vor dem Widerruf erteilten Einwilligung.

Die Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sehen die Verpflichtung zur jährlichen nachträglichen Veröffentlichung der Empfänger von EGFL- und ELER-Mitteln und der Beträge vor, die jeder Empfänger für jeden dieser Fonds erhalten hat. Das Rundschreiben AGEA ACIU.157 vom 30. März 2015 enthält im Hinblick auf die Veröffentlichung von Informationen über Begünstigte eine Reihe innovativer Elemente, die durch die neuen EU-Verordnungen bezüglich der Art der Veröffentlichung, der Rechtsnatur und der Erkennbarkeit der Begünstigten eingeführt wurden.